



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat durch den Vorsitzenden HR Dr. Erwin Luggauer und die weiteren Mitglieder HR Mag. Peter Waldhauser, Dr. Wilhelm Miklin und Mag. Reinhard Krassnig über die Berufung des Bw., Dorf1, vertreten durch die CONFIDA Villach Wirtschaftstreuhand GmbH, 9500 Villach, 10. Oktober-Str. 18, vom 28. November 2005 gegen die Bescheide des Finanzamtes Spittal/Villach vom 27. Juli 2005 betreffend Umsatz- und Einkommensteuer für den Zeitraum 2001 bis 2004 nach der am 10. Februar 2009 in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Dr. Herrmannngasse 3, durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Gleichzeitig werden die angefochtenen Bescheide abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Abgabenmehrbetrages ist aus der Buchungsmitteilung zu ersehen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) unterhielt im Streitzeitraum ein Unternehmen, dessen Schwerpunkt vorwiegend im Betreiben sogenannter Mehrwertnummern (Erotic-Hotlines)

sowie in der Durchführung, Vermittlung und Bewerbung hiemit verbundener Dienstleistungen lag. Zur Entgegennahme und Abwicklung dahingehend eingehender Kundenanrufe diente dem Bw. - vom Hintergrund der mit dem Netzbetreiber ATMS (Austria Telefon und Marketing Services) diesbezüglich abgeschlossener Vereinbarungen über die Nutzung solcher Mehrwertnummern - auch ein entsprechendes „Call Center“ mit „Telefondamen“.

Im Zuge einer für den Streitzeitraum abgeführten abgabenbehördlichen Prüfung stellten die Prüfungsorgane fest, dass der Bw. im Zeitraum von November 2002 bis einschließlich September 2004 Betriebseinnahmen am Rechenwerk seines Unternehmens vorbeigeführt und sich diesbezüglich zur Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem Netzbetreiber ATMS nicht existenter Firmen bedient habe, und zwar für den Abrechnungszeitraum von November 2002 bis Juli 2003 der „MLTD2“, unter der Adresse S 7, T Phuket, Thailand („M2“), sowie für den Abrechnungszeitraum von August 2003 bis September 2004 der „TLTD2“, unter der Adresse N, K, Thailand, („T2“).

In diesem Zusammenhang hielten die Prüfer im Betriebsprüfungsbericht fest, dass die dahingehenden Feststellungen unter anderem auf finanzstrafrechtlichen Ermittlungen beruhten, die bei einem gewissen BB in Bezug auf dessen geschäftliche Verbindungen zum Bw. durchgeführt worden seien. Im Konkreten habe dieser im Zuge seiner Einvernahme durch die Prüfungsabteilung Strafsachen Klagenfurt am 1.7.2004 eingestanden, bei der slowenischen A-BANKA in Ljubljana ein privates Girokonto unter der Girokontonummer 3 unterhalten und dieses zumindest im Zeitraum von November 2002 bis Februar 2003 dem Bw. zum Zwecke der Abwicklung von Geldtransaktionen zur Verfügung gestellt zu haben.

Auf das angesprochene Bankkonto seien im November 2002 € 43.992.-, im Dezember 2002 € 58.706.-, im Jänner 2003 € 74.372.- sowie im Februar 2003 € 55.736.-, gesamtheitlich sohin Beträge von € 232.806.- eingegangen und habe es sich hiebei um Gutschriftszahlungen des Netzbetreibers ATMS an die „M2“ gehandelt. BB habe diese Beträge im Weiteren von seinem slowenischen Bankkonto abgeschöpft und an den Bw. in bar und ohne Ausstellung von Quittungen weitergegeben.

Ergänzend merkten die Prüfer hiezu im Betriebsprüfungsbericht an, dass BB im Zuge der angesprochenen Einvernahme darüberhinaus behauptet habe, dass er die „M2“ gar nicht kenne. Zudem habe auch der Bw. selbst, nachdem man ihn mit der diesbezüglichen Aussage BB s noch am selben Tag konfrontiert habe, angegeben, dass ihm die „M2“ gänzlich unbekannt sei und darüberhinaus gleichzeitig dargelegt, die angesprochenen Bargeldbeträge von BB niemals erhalten zu haben.

Im Folgenden hielten die Prüfungsorgane in ihrem Bericht fest, dass anhand ergänzender Recherchen zu Tage getreten sei, dass der Bw. hinsichtlich der „M2“ sowie hinsichtlich der angesprochenen Geldflüsse auf das Konto BB s unwahre Angaben getätigt habe. Aus den

sichergestellten Belegen, insbesondere aus den Schriftverkehrsunterlagen zwischen dem Bw. und dem Netzbetreiber ATMS lasse sich nämlich eindeutig nachvollziehen, dass der Bw. gegenüber Letzterem als Vertreter der „M2“ aufgetreten sei und in Wahrnehmung diesbezüglicher Geschäfte nicht nur die Installation neuer Mehrwertnummern sowie die Stornierung von Mehrwertnummern, sondern nachweislich auch die Auszahlung der Gutschriften für Mehrwertnummern der „M2“ auf das slowenische Bankkonto des BB veranlasst habe.

Darüberhinaus sei festgestellt worden, so die Prüfer, dass die unter der Firmenbezeichnung „M2“ betriebenen Mehrwerttelefonnummern seit November 2002 zu Nebenstellen der vom Bw. am Standort von V, betriebenen Telefonanlage geroutet worden seien, und zwar über persönliche Veranlassung des Bw. beim Netzbetreiber ATMS. Hiemit stehe auch fest, so die Prüfer ergänzend, dass der Bw. hinsichtlich des Betriebes der Mehrwerttelefonnummern auch die hiebei jeweils angefallenen Kosten, insbesondere die Aufwendungen für die Telefonistinnen, zu tragen gehabt habe.

Ergänzend hielten die Prüfer hieran anknüpfend fest, dass der Bw. mit Schreiben vom 28.4.2003 den Netzbetreiber ATMS nachweislich veranlasst habe, die aus den Gutschriften resultierenden Zahlungen ab dem Abrechnungszeitraum März 2003 nicht mehr auf das Konto BB s, sondern auf ein Konto bei der Salzburger Sparkasse (Kontonummer 7) zu überweisen. Die diesbezüglichen Beträge seien in weiterer Folge von einem gewissen FF, einem Branchenkollegen des Bw., abgeschöpft worden, so die Prüfer.

In diesem Zusammenhang wurde im Betriebsprüfungsbericht im Weiteren festgehalten, dass ergänzende Ermittlungen ergeben hätten, dass ein gewisser JJ, dessen zeugenschaftlichen Aussagen nach, als Geldbote zwischen FF und dem Bw. fungiert habe und diesbezüglich jedenfalls die Weiterleitung eines Geldbetrages in Höhe von rund € 50.000.- an den Bw. sowie die persönliche Abholung dieses Betrages im Sommer 2003 durch den Bw. bestätigt habe. Ergänzend bemerkten die Prüfer hiezu, dass die diesbezüglichen Geldmittel vom Konto 7 bei der Sparkasse Salzburg, und somit von jenem Konto herrührten, dem die Betriebseinnahmen der „M2“ gutgeschrieben worden seien.

Im Folgenden legten die Prüfer im Bericht dar, dass der Bw. ab dem Abrechnungszeitraum August 2003 gegenüber dem Netzbetreiber ATMS nicht mehr unter der Firmenbezeichnung „M2“, sondern unter der Firmenbezeichnung „T2“ in Erscheinung getreten sei. Hieron abgesehen hätten sich in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zum Netzbetreiber ATMS allerdings keinerlei Änderung ergeben, zumal sämtliche im Zeitpunkt der Firmennamensänderung bestandene Mehrwerttelefonnummern einfach von der „T2“ übernommen worden und die Telefonanrufe auch weiterhin über die Telefonanlage des Bw. in V, geroutet worden seien. Darüberhinaus sei die „T2“ beim Netzbetreiber ATMS auch unter

der gleichen Kundennummer wie die „M2“ weitergeführt worden, woraus sich unter anderem auch ersehen lasse, so die Prüfer, dass dem Netzbetreiber ATMS die Identität der vorgenannten, vom Bw. vertretenen Unternehmen bekannt gewesen sei.

Ergänzend hielten die Prüfer fest, dass der Netzbetreiber ATMS die an die „T2“ erteilten Gutschriften auch regelmäßig zu Handen des Bw. ausgestellt und der Bw. selbst, den beschlagnahmten Datenbeständen zufolge, auch den entsprechenden Aufwand für die Telefonistinnen aufwandsmindernd in seinem Rechenwerk erfasst habe.

Auch hinsichtlich der Zahlungsflüsse habe es keine Änderung gegeben und seien die diesbezüglich vom Netzbetreiber ATMS getätigten Überweisungen vorerst weiterhin in den Verfügungsbereich FF s gelangt. Dieser habe über den Verbleib der überwiesenen Gelder, nach Abschöpfung derselben von den Bankkonten, jedoch unter Hinweis auf ein gegen ihn anhängiges Finanzstrafverfahren jede Auskunft verweigert, so die Prüfer.

Vom Hintergrund der diesbezüglich insgesamt getroffenen Feststellungen gelangten die Prüfungsorgane zusammenfassend zur Ansicht, dass die vorangegangenen und im Folgenden dargestellten Gutschriften des Netzbetreibers ATMS, beziehungsweise die diesbezüglich im Folgenden näher dargestellten Umsätze und Einnahmen auch dem Bw., und zwar unmittelbar, zuzurechnen seien.

Einnahmen „M2“

Abrechnungs- bzw. Leistungszeitraum	2002	2003	2004
	Euro	Euro	Euro
Nov. 02	43.992,00		
Dez. 02	58.706,00		
Jän. 03		74.372,00	
Feb. 03		55.736,00	
Mär. 03		53.203,00	
Apr. 03		46.189,00	
Mai 03		57.639,00	
Jun. 03		69.510,00	
Jul. 03		62.844,00	

Einnahmen „T2“

Aug. 03	52.301,00
Sep. 03	46.003,00
Okt. 03	51.377,00
Nov. 03	52.149,00
Dez. 03	42.537,00

Jän. 04	55.449,00
Feb. 04	45.842,00
Mär. 04	58.312,00
Apr. 04	67.500,00
Mai 04	68.149,00
Jun. 04	50.803,00
Jul. 04	12.822,00
Aug. 04	590,00
Sep. 04	622,00
Vom Netzbetreiber ATMS ausbezahlt	102.689,00
Bruttobetrag	663.860,00
davon 20% Umsatzsteuernachforderung	17.116,33
Nettobetrag = Gewinnerhöhung	85.581,67
	110.643,33
	553.216,67
	300.074,17

In Abwägung, beziehungsweise nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, so die Betriebsprüfer ergänzend, sei dem Bw. jedenfalls zu unterstellen, dass er zumindest ab dem Zeitraum 2002 Betriebseinnahmen an seinem Einzelunternehmen vorbeigeführt habe, indem er im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem Netzbetreiber ATMS die vorangeführten Unternehmen „M2“ sowie „T2“ zum Schein vorgeschoben habe. Zudem bestehe auch kein Zweifel hieran, dass dem Bw. die aus den verschleierten Betriebseinnahmen resultierenden Beträge unter Einschaltung von Mittelsmännern auch tatsächlich zugekommen seien, zumal Letzteres auch die Aussagen BB s und JJ s sowie die vom Bw. an den Tag gelegte, systematische Vorgangsweise belegten, so die Prüfer. Darüberhinaus sei das Verhalten des Bw. auch darauf ausgerichtet gewesen, den Abgabenbehörden keinen Einblick in die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und lasse der Umstand, dass der Bw. gegenüber dem Netzbetreiber ATMS unter der Firmenbezeichnung nicht existenter Unternehmen aufgetreten sei, in Verbindung mit dem mangelnden Wahrheitsgehalt der von ihm getätigten Aussagen, auch grobe Zweifel an dessen Steuerehrlichkeit aufkommen, so die Prüfer.

Hieran anknüpfend wurde im Prüfungsbericht ergänzend festgehalten, dass der Bw. im Zuge der am 22. Juli 2005 abgeführten Schlussbesprechung vom Hintergrund der einschlägigen Unterlagen über den Schriftverkehr mit dem Netzbetreiber ATMS eingestanden habe, die „M2“ zu kennen. Insgesamt habe der Bw. darüberhinaus jedoch keinerlei Beweismittel vorgelegt, die geeignet wären, seine Behauptungen zu stützen und die wie vorgenommene Würdigung in ein anderes Licht zu rücken, so die Prüfer.

Unter der Tz. 2 des Betriebsprüfungsberichtes hielten die Prüfer fest, dass die Telefonanlage des Bw. im Streitzeitraum auch von seinem Geschäftspartner FF genutzt worden sei und man

am Boden des dahingehend beschlagnahmten Schriftverkehrs festgestellt habe, dass die Hälfte der diesbezüglichen Kosten entgegen der niederschriftlichen Aussage des Bw. tatsächlich auch von diesem getragen worden sei.

Hieran anknüpfend hielten die Prüfer fest, dass der Bw. die angesprochenen Kosten demnach auch zu Unrecht in voller Höhe als Aufwand abgesetzt habe und merkten gleichzeitig an, dass der Bw. im Zuge der Schlussbesprechung auch einbekannt habe, dass es hinsichtlich der Server- und Telefonanlage eine entsprechende Kostenteilungsvereinbarung mit FF gegeben habe.

Die in Entsprechung des Vorangeführten von den Prüfern für die Streitjahre vorgenommenen Korrekturen nehmen sich im Detail wie folgt aus:

2001

Konto	Kontobezeichnung	Nettobetrag	Buchungstext	50% sind:
74400	Miete Telefonanlage	2.969,57		1.484,79

2002

Konto	Kontobezeichnung	Nettobetrag	Buchungstext	50% sind:
744000	Leasinggebühren Tel.	19.695,92	Leasingkosten Server neu	9.847,96

2003

Konto	Kontobezeichnung	Nettobetrag	Buchungstext	50% sind:
74400	Leasinggebühren Tel.	19.538,43	Leasingkosten Server neu	9.769,22
780000	Schadensfälle Kapsch	22.124,00	Prozesskosten Server alt	11.062,00
744001	Miete Telefonanlage	64.896,67	Kosten Kapsch Vergleich	32.4480,34
				53.279,55

2004

Konto	Kontobezeichnung	Nettobetrag	Buchungstext	50% sind:
744000	Leasinggebühren Tel.	17.749,71		8.874,86

Im Folgenden hielten die Betriebsprüfer sodann fest, dass der Bw. laut beschlagnahmten Schriftverkehr im Streitjahr 2001 anteilig auch „Werbekosten“ an seinen Geschäftspartner FF weiterverrechnet, den diesbezüglichen Aufwand in seinem Rechenwerk jedoch zur Gänze

aufwandsmindernd abgesetzt habe und nahmen, hieran anknüpfend, im Schätzungswege auch eine entsprechende Berichtigung (in Höhe von € 10.000.-) vor.

Die diesbezüglich für die Streitjahre insgesamt vorgenommenen und unter der Tz. 2 des Prüfungsberichtes im Einzelnen festgehaltenen Korrekturen nehmen sich aus umsatz- und ertragsteuerlicher Sicht, zusammengefasst, wie folgt aus:

	2001	2002	2003	2004
	Euro	Euro	Euro	Euro
Gewinnänderung Server:	1.484,79	9.847,96	53.279,55	17.749,71
Gewinnänderung Werbungskosten:	10.000,00	0	0,00	0,00
Summe der Gewinnänderung	11.484,79	9.847,96	53.279,55	17.749,71
Umsatzsteuernachforderung 20%	2.296,96	1.969,59	10.655,91	3.549,94

Im Weiteren führten die Prüfer unter der Tz. 3 des Betriebsprüfungsberichtes

Betriebsausgaben:

a) V.

b) W.“

zunächst aus, dass es sich bei den angeführten Firmenbezeichnungen um reine Phantasiebezeichnungen handle, da eine tatsächliche Existenz der Unternehmen „V.“, UStr, SA“ sowie „W.“, SUIT, Gibraltar, nicht feststellbar gewesen sei.

Hieran anknüpfend hielten die Prüfer fest, dass die vom Bw. zum Zwecke der Geltendmachung von Betriebsausgaben diesbezüglich vorgelegten Eingangsrechnungen im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei FF , in dessen Wohnung, und auf dessen Computer gespeichert, vorgefunden worden seien. Aus dem in diesem Zusammenhang beschlagnahmten Schriftverkehr gehe zudem eindeutig hervor, dass der Bw. die diesbezüglichen Rechnungen bei seinem Branchenkollegen FF nach Bedarf angefordert und ihm dahingehend sowohl den Inhalt als auch die betragsmäßige Höhe der Rechnungen vorgegeben habe.

Ergänzend merkten die Prüfer an, dass sich FF hinsichtlich der von ihm ausgestellten Rechnungen unter Hinweis auf ein gegen ihn anhängiges Finanzstrafverfahren der Aussage entschlagen habe.

Zusammenfassend gelangten die Betriebsprüfer vom Hintergrund des Vorangeführten zur Ansicht, dass es sich bei den angesprochenen, im Rechenwerk des Bw. vorgefundenen und dahingehend auch verbuchten Eingangsrechnungen offensichtlich um Scheinrechnungen handle, denen kein Leistungsinhalt zu Grunde liege. Die beigebrachte Behauptung des Bw., wonach hinter der Firma „W.“ und deren fakturierten Leistungen ein ihm persönlich nicht bekannter Engländer mit dem Namen „Bd oder Bdl“ gestanden sei und die

Geschäftsbeziehungen zu diesem ausschließlich von FF hergestellt und abgewickelt worden sein sollen, reiche nicht aus, um die diesbezüglich geltend gemachten Betriebsausgaben dem Grunde und der Höhe nach anzuerkennen, so die Prüfer. Darüberhinaus habe der Bw. der wiederholten Aufforderung, die dahingehend geltend gemachten Betriebsausgaben durch Vorlage entsprechender Geschäftspapiere nachzuweisen, auch in keiner Weise entsprochen und diesbezüglich weder schriftliche Vereinbarungen, noch sonstige Aufzeichnungen, beziehungsweise Unterlagen über Aufträge, Erledigungen, Stundenaufzeichnungen des Personals und dergleichen vorgelegt, so die Prüfer. Zudem sei in Anbetracht dessen, dass die angesprochenen Rechnungen sowohl betragsmäßig als auch von der Angabe des Leistungsinhaltes her lediglich pauschal und allgemein gehalten seien, wie z.B. „Marktforschung Deutschland - ATS 378.000.-“, „Marktforschung Schweiz - ATS 255.000.-“ oder „Leihpersonal für den Zeitraum Juli 2001 - ATS 268.140.-“ auch nicht ernsthaft davon auszugehen, dass die angesprochenen Leistungen tatsächlich erbracht worden seien. Hieran anknüpfend wurden die diesbezüglich vom Bw. für die Streitjahre 2001 und 2002 aus dem Titel „V.“ sowie „W.“ geltend gemachten Betriebsaufwendungen sowie beanspruchten Vorsteuerabzüge von Seiten der Prüfer auch entsprechend korrigiert, wobei sich, wie dem Betriebsprüfungsbericht entnehmbar ist, diesbezüglich zusammenfassend nachstehende Änderungen ergaben:

	2001	2002
	Euro	Euro
Gewinnänderung:	181.770,79	35.615,60
Vorsteuerkürzung:	19.138,33	2.549,92

Im Folgenden nahmen die Betriebsprüfer gemäß den Tz. 4, 5, 6, 7 und 8 des Betriebsprüfungsberichtes noch eine Reihe ergänzender Korrekturen vor, die vom Bw. im Weiteren jedoch nicht beanstandet wurden.

Hierauf erließ das Finanzamt für die Streitjahre den Feststellungen der Prüfer Rechnung tragende Bescheide.

In der dagegen erhobenen Berufung führte die steuerliche Vertretung des Bw. mit Berufungsschriftsatz vom 28.11.2005 zunächst aus, dass sich der Umstand, dass der Bw. im Zuge seiner Ersteinvernahme fälschlicherweise dargelegt habe, dass ihm das Unternehmen „M2“ gänzlich unbekannt sei, aus der damaligen Stresssituation erkläre, zumal die angesprochene Einvernahme unangekündigt und in Anwesenheit von Familienmitgliedern erfolgt sei.

Im Folgenden wurde hieran anknüpfend ins Treffen geführt, dass die der „M“ nachgestellte

Ziffer 2 eine reine interne Abrechnungsnummer des Netzbetreibers ATMS darstelle und sich der eigentliche Zweck der diesbezüglichen Zweiteilung der Abrechnung beim Netzbetreiber ATMS aus der privaten Sphäre des FF erkläre. Dieser sei infolge des laufenden Scheidungsverfahrens und des hiemit einhergehenden Rosenkrieges nämlich bestrebt gewesen, seiner Ex-Frau keine Einblicke in die Geschäftsgebarung zu bieten und habe zu diesem Zwecke einen Teil der Mehrwertnummern über den Server des Bw. laufen lassen. Im Konkreten sei FF dahingehend mit seinem Unternehmen „M2“ bis in den Sommer 2002 ausschließlich im Server des Bw. und ab Herbst 2002 auch in einem Server des Unternehmers RR eingemietet gewesen. Die wie vorangesprochen nachgestellte Ziffer 2 habe es dem Netzbetreiber ATMS erlaubt, die diesbezüglichen Abrechnungen, beziehungsweise Gutschriften, die an die „M2“ ausgestellt worden seien, entsprechend aufzuteilen und eine Sicht dahingehend zu ermöglichen, welche Mehrwertnummern jeweils FF zuzuordnen seien, so die steuerliche Vertretung des Bw.

Im Folgenden wurde im Berufungsschriftsatz ausgeführt, dass sowohl die gesamte Erstanmeldung der „M2“, als auch die spätere Zweiteilung der Rechnung sowie die im Sommer 2003 vorgenommene Namensänderung auf „T2“ über Veranlassung von FF erfolgt seien. Der Bw. selbst sei lediglich während der länger andauernden Aufenthalte FF s in Thailand, und zwar ausschließlich über dessen Auftrag, als Bevollmächtigter tätig geworden. Dahingehend habe der Bw. Mehrwertnummern an- und abgemeldet, Überweisungen veranlasst und das laufende Geschäft für Gerhard Fleischmann erledigt. Das diesbezügliche Auftrags- bzw. Vollmachtsverhältnis sei den Geschäftspartnern der „M2“ auch wohlbekannt gewesen, zumal es anderenfalls dem Bw. auch nicht möglich gewesen wäre, beim Netzbetreiber ATMS entsprechend zu disponieren. Über Veranlassung des Bw. seien diesbezüglich unter anderem auch die von den Betriebsprüfungsorganen beanstandenden Zahlungen auf das angesprochene Konto BB s in Slowenien durchgeführt worden. Dessen Behauptung, wonach er ausschließlich die Geldbeträge behoben und an den Bw. ausgefolgt habe, sei jedenfalls unzutreffend, zumal BB im fraglichen Zeitraum von FF selbst Mehrwertnummern der „M2“ angemietet gehabt habe.

Hinsichtlich der im Sommer 2003 erfolgten Namensänderung von „M2“ auf „T2“ wurde im Berufungsschriftsatz im Folgenden noch festgehalten, dass es nicht üblich sei, dass bei reinen Namensänderungen von Seiten des Netzbetreibers neue Kundennummern vergeben würden. Darüberhinaus sei auch die „T2“ im System des Netzbetreibers ATMS aus Gründen der Abrechnung zweigeteilt gewesen. Allerdings sei ab diesem Zeitpunkt die Geschäftsgrundlage eine andere gewesen, zumal FF die Absicht bekundet habe, seine gesamte unternehmerische Energie im Bereich des Internets einzusetzen. Ab August 2003 habe der Bw. daher der „T2“ Server und Telefonistinnen zur Verfügung gestellt und seien die diesbezüglich ausgestellten

Rechnungen auch bezahlt worden, wobei der betriebswirtschaftliche Hintergrund hiefür im Bestreben FF s, ein Standbein in diesem Geschäft zu behalten, sowie in der Absicht der optimalen Ausnutzung der Infrastruktur und der Telefonistinnen des Bw. zu sehen sei, so dessen steuerliche Vertretung.

Im Weiteren wurde im Berufungsschriftsatz unter Bezugnahme auf die von den Prüfern im Zusammenhang mit der Weiterverrechnung der Kosten der Telefonanlage und des Servers vorgenommenen Korrekturen ausgeführt, dass die diesbezüglichen Betriebseinnahmen fälschlicherweise in der Tat nicht im Rechenwerk des Bw. erfasst worden seien. Allerdings habe die diesbezüglich im Betriebsprüfungsbericht angesprochene Vereinbarung über die Kostenteilung den „Schadensfall Kapsch“, beziehungsweise die diesbezüglichen Prozess- und Vergleichskosten aus dem Streitjahr 2003 nicht umfasst. Diesbezüglich habe der Bw. einen Teil der ausständigen Kosten nämlich gar nicht erhalten, zumal FF infolge des angesprochenen Rosenkrieges nicht in der Lage gewesen sei, die diesbezüglichen Beträge zu zahlen. Vom Hintergrund dessen sei daher letztlich auch eine Vereinbarung getroffen worden, derzufolge die ausstehenden Beträge von der „T2“ über erhöhte Gewinnmargen des Bw. beglichen werden sollten, so dessen steuerliche Vertretung.

Im Folgenden wurde im Berufungsschriftsatz noch reklamiert, dass dem Bw. gemäß dem Prüfungsbericht für das Streitjahr 2004 ein anteiliger (50%) Betrag von € 8.874,86 an angefallenen Leasinggebühren als Betriebseinnahme zugeordnet worden sei, hievon abweichend jedoch in der zusammengefassten Darstellung fälschlicherweise der Gesamtbetrag von € 17.749,71 zum Ansatz gelangt und dahingehend im Folgenden auch den Einkünften aus Gewerbebetrieb für das angesprochene Streitjahr bescheidmäßig zu Grunde gelegt worden sei.

Den prüferseits für das Streitjahr 2001 im Schätzungswege zugerechneten Werbekosten in Höhe von € 10.000.- trat die steuerliche Vertretung des Bw. mit dem Hinweis entgegen, dass die diesbezüglich vorgenommene Hinzuschätzung weder dem Grunde, noch der Höhe nach nachvollziehbar sei.

Im Folgenden wurde im Berufungsschriftsatz unter Bezugnahme auf die von den Prüfern unter dem Titel „Betriebsausgaben a) V. und b) W.“ vorgenommenen Korrekturen festgehalten, dass der Bw. die diesbezüglichen Beträge, wie aus dem Rechenwerk hervorgehe, im maßgeblichen Zeitraum jedenfalls bezahlt habe. Die dahingehenden Geldflüsse seien auch nachvollziehbar und könne von einem angeblichen Scheincharakter diesbezüglicher Geschäftsbeziehungen zudem auch nicht die Rede sein, zumal es sich bei den angeführten Unternehmen nachweislich um Unternehmen des FF gehandelt habe.

Ergänzend wurde in diesem Zusammenhang im Berufungsschriftsatz ins Treffen geführt, dass sich allein an der diesbezüglich von den Prüfern beanstandeten Höhe der vom Bw. für

Marktstudien in Deutschland und in der Schweiz geleisteter Zahlungen ein etwaiger Scheincharakter derselben nicht festmachen lasse, zumal für derartige Studien durchaus solche Summen bezahlt würden. Darüberhinaus hätten die angesprochenen Studien ergeben, dass eine Expansion in diese Märkte nicht vorteilhaft gewesen wäre und habe demnach auch weder eine betriebswirtschaftliche noch abgabenrechtliche Notwendigkeit, beziehungsweise Verpflichtung bestanden, diese Studien aufzubewahren, so die steuerliche Vertretung des Bw. Der Umstand, dass der Bw. FF aufgefordert habe, Rechnungen in besagter Höhe auszustellen, erkläre sich im Übrigen hieraus, dass FF im Namen eines Herrn Bd bzw. Bdl erschienen sei, um die für die angesprochenen Marktstudien vereinbarten Zahlungen in Empfang zu nehmen, der Bw. selbst jedoch eine Zahlung ohne entsprechende Rechnung verweigert habe. Die Tatsache, dass FF die zu fakturierenden Beträge mitgeteilt worden seien, erkläre sich wiederum aus technischen Gründen, zumal es nur dem Bw. möglich gewesen sei, die auf seinem Server für FF angefallenen Minuten einzusehen, mit entsprechenden Zeitentgelten zu multiplizieren und ihm die diesbezüglich geschuldeten Beträge sodann auch mitzuteilen. Die Tatsache, dass es der Bw. diesbezüglich verabsäumt habe, eine weniger problematische Abrechnung im Wege von Gutschriften durchzuführen, könne ihm jedenfalls nicht zur Last gelegt werden, so dessen steuerliche Vertretung abschließend.

In weiterer Folge wurde der Bw. vom Hintergrund seines erstmaligen Vorbringens, wonach BB im fraglichen Zeitraum angeblich von FF auch Mehrwertnummern der „M2“ angemietet gehabt habe, sowie vom Hintergrund seines Vorbringens, wonach er die entsprechenden Beträge über Anordnung FF s auch auf ein von BB in Slowenien unterhaltenes Konto überwiesen habe, vom Finanzamt ersucht, eine klärende Sachverhaltsdarstellung abzugeben. Konkretisierend wurde der Bw. hiebei aufgefordert, die näheren Umstände der Begründung des behaupteten Auftragsverhältnisses gegenüber FF zu erhellen sowie die Art und den Umfang desselben durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen. Gleichzeitig wurde der Bw. aufgefordert, auch die tatsächliche Existenz der Unternehmen „V.“ und „W.“ durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen und den dahingehend behaupteten Leistungsaustausch durch entsprechende Vertrags- und Schriftverkehrsunterlagen zu dokumentieren. Unter Hinweis darauf, dass die diesbezüglich bezahlten Beträge darüberhinaus im Wesentlichen auch nicht auf Konten der benannten Unternehmen, sondern vielmehr auf ein Konto der als Briefkastenfirma identifizierten „VCLTD“ mit Sitz in Gibraltar überwiesen worden seien, wurde der Bw. hieran anknüpfend auch zur Offenlegung der diesbezüglichen Zahlungsflüsse aufgefordert.

Im Beantwortung des vorangesprochenen Vorhaltes bzw. Ergänzungsersuchens wurde dargelegt, dass der Bw. von BB im Sommer 2002 hinsichtlich des Betriebes von Erotic-Hotlines angesprochen worden sei. Bei diesem Gespräch sei auch FF zugegen gewesen und habe

dieser den Bw. im Weiteren telefonisch beauftragt, dem Netzbetreiber ATMS gegenüber schriftlich bekannt zu geben, dass die Auszahlungen der „M2“ im Weiteren auf ein Konto des BB in Slowenien erfolgen sollten. Auf Anfrage des Bw., was er mit BB zu tun habe, habe FF geantwortet, dass er diesem und einem namentlich nicht genannten slowenischen oder kroatischen Geschäftsmann Mehrwertnummern gegen Entgelt vermittelt habe.

Einige Monate später habe FF den Bw. dann von Thailand aus telefonisch beauftragt, die seinerzeit beim Netzbetreiber ATMS veranlasste Überweisung von Geldern auf BB s Konto in Slowenien zu stoppen und auf ein anderes Konto umzuleiten. Als Begründung hiefür habe FF angeführt, dass die vereinbarten Entgelte von BB und den hinter ihm stehenden Unternehmern nicht bezahlt worden seien.

Gleichzeitig wurde von der steuerlichen Vertretung ins Treffen geführt, dass die dem Bw. für die Monate November 2002 bis Februar 2003 von den Prüfungsorganen zugerechneten Beträge bereits BB zugerechnet worden seien. Letzteres gehe eindeutig aus den von BB selbst zur Verfügung gestellten steuerlichen Aufzeichnungen und Aufschreibungen hervor, zumal sich die dem Bw. diesbezüglich zugerechneten Monatsbeträge auch deckungsgleich aus der Einnahmen/Ausgaben-Rechnung BB s ersehen ließen. Demzufolge werde jedenfalls auch um Aufklärung ersucht, worauf die Behörde diese doppelte Hinzurechnung stütze, so die steuerliche Vertretung des Bw.

Im Weiteren wurde in Beantwortung des Ergänzungersuchens darauf verwiesen, dass der Bw. FF über ein einschlägiges, Erotikaufnahmen betreffendes Zeitungsinserat, im Zeitraum 1999/2000, kennen gelernt habe. Dieses Inserat habe das Interesse des Bw. geweckt, zumal beabsichtigt gewesen sei, eine Erotikinternetsseite programmieren zu lassen und man hiefür geeignetes Bildmaterial benötigt habe. In diesem Zusammenhang seien dann auch erste geschäftliche Kontakte geknüpft worden, wobei der Bw. FF beim Aufbau einer eigenen Hotlinestruktur unterstützt und im Gegenzug hiefür von diesem günstige Tonaufnahmen für seinen Server erhalten habe. Mangels eigener Telefonanlage habe FF in weiterer Folge auch die „Schrackanlage“ des Bw. mitbenutzt und sich hieraus dann eine laufende geschäftliche Beziehung entwickelt. Auf Grundlage des diesbezüglich entstandenen Vertrauens habe FF den Bw. dann im Weiteren auch um die Abwicklung der Geschäfte während seiner Abwesenheit ersucht und leite sich hieraus ab, dass der Bw. in Erledigung der Angelegenheiten mit dem Netzbetreiber ATMS sohin auch ausschließlich im Auftrag FF s aufgetreten sei. .

Im Weiteren verwies die steuerliche Vertretung des Bw. darauf, dass im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung, betreffend FF, die hiemit befassten Prüfungsorgane des Finanzamtes St. Johann/Tamsweg/Zell am See festgestellt hätten, dass es sich bei der „M2“ um ein Unternehmen FF s handle und seien die aus der Abrechnung der Mehrwertnummern resultierenden Gutschriften des Netzbetreibers ATMS letztlich auch diesem zugerechnet

worden. Hierbei handle es sich exakt und deckungsgleich um jene Beträge, die von den Betriebsprüfungsorganen in Kärnten gemäß der Tz. 1 des diesbezüglichen Betriebsprüfungsberichtes nunmehr dem Bw. zugerechnet worden seien. Hierzu komme, dass FF die angesprochene Hinzurechnung als solche im diesbezüglich abgeführten Verfahren auch gar nicht bestritten, sondern sich vielmehr mit den Salzburger Finanzbehörden verglichen habe, wobei festgehalten werde, dass der angesprochene Vergleich jedenfalls auch sämtliche Steuerschulden FFs und der ihm zugerechneten Unternehmen, zu denen nachweislich auch die „M2“ zählte, umfasst habe. Man ersuche daher auch diesbezüglich um Aufklärung, worauf die Abgabenbehörde diese Doppelhinzurechnung stütze.

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit „V.“ sowie „W.“ vom Bw. geltend gemachten Betriebsausgaben führte dessen steuerliche Vertretung ins Treffen, dass der Bw. nicht in der Lage gewesen sei, den gebotenen Erotic-hotline-Dauerbetrieb rund um die Uhr aufrechtzuerhalten. Diesbezüglich habe ihm FF daher Telefonistinnen zur Verfügung gestellt, die sich in seinem Server eingeloggt und Gespräche entgegengenommen hätten, wobei das hiefür vereinbarte Minutenentgelt den jeweiligen Rechnungsbetrag ergeben habe. Diese zugegebenermaßen unorthodoxe Art der Abrechnung, so die steuerliche Vertretung des Bw. hieran anknüpfend, erkläre sich jedenfalls aus der Art der Anlage und habe der Bw. die diesbezüglichen Minuten eingesehen, mit dem vereinbarten Entgelt multipliziert und die hieraus resultierenden Beträge dann auch FF mitgeteilt. Hierauf sei dieser in der Lage gewesen, die entsprechenden Rechnungen auszustellen.

Im Folgenden hielt die steuerliche Vertretung des Bw. noch fest, dass die Zahlungen an die Firmen „V.“ und „W.“ ausschließlich auf die in den Rechnungen angegebenen Konten erfolgt seien. Den Erinnerungen des Bw. nach seien dies Konten bei Salzburger Banken gewesen, an Auslandsüberweisungen könne sich der Bw. nicht erinnern. Hieran anknüpfend wurde festgehalten, dass es sich bei der Firma „V.“ in Wirklichkeit um einen Verein handle, dessen Obmann FF gewesen sei und gleichzeitig angemerkt, dass dieser Verein bescheidmäßig letztlich auch FF zugerechnet worden sei und sich dieser hierüber mit den Salzburger Finanzbehörden auch verglichen habe.

Abschließend wurde in der gegenständlichen Stellungnahme noch ins Treffen geführt, dass die dem Bw. für die Monate Dezember 2003 bis September 2004 zugerechneten Beträge, resultierend aus Gutschriften des Netzbetreibers ATMS, ebenfalls bereits bei FF erfasst, beziehungsweise dahingehend geprüft und veranlagt worden seien und man die diesbezüglichen Unterlagen, sobald man im Besitz derselben sei, auch nachreichen werde, so die steuerliche Vertretung des Bw.

Im Folgenden wies das Finanzamt die Berufung hinsichtlich der Streitjahre 2001 bis 2003 mittels Berufungsvorentscheidung ab. Hinsichtlich des Streitjahres 2004 wurde der Berufung

unter Anmerkung, dass der diesbezüglich im Betriebsprüfungsbericht unter dem Titel „Leasinggebühren“ zutreffend angesetzte anteilige (50%) Betrag von € 8.874,86 in weiterer Folge in der zusammenfassenden Darstellung irrtümlicherweise in voller Höhe (€ 17.749,71) erfasst und so den bekämpften Bescheiden auch zu Grunde gelegt worden sei, teilweise stattgegeben.

Begründend wurde in diesem Zusammenhang von Seiten des Finanzamtes ausgeführt, dass der Bw. im Zusammenhang mit dem Betrieb von Mehrwertnummern die Unternehmen „M2“ sowie „T2“ zum Schein vorgeschenkt habe und darüberhinaus auch kein Zweifel daran bestehe, dass dem Bw. die dahingehend verschleierten Betriebseinnahmen unter Einschaltung von Mittelsmännern auch zugekommen seien. Dies belegten letztlich auch die Aussagen von BB und JJ, sowie der Umstand, dass der Bw. nunmehr eingestanden habe, dass ihm die „M2“ sehr wohl bekannt sei und er zudem durch Veranlassung von Kapitaltransaktionen auch aktiv in die Geschäftstätigkeit dieses Unternehmens eingegriffen habe. Hieran vermögen die Versuche des Bw., seine ursprünglich getätigten, unwahren Angaben nunmehr als entschuldbar darzustellen, auch nichts zu ändern, zumal diesbezüglich objektiv doch die erkennbare Absicht bestanden habe, die Abgabenbehörden zu täuschen.

Gleiches gelte für die nunmehrigen Ausführungen des Bw. hinsichtlich seiner Geschäftsbeziehungen zu BB und FF, zumal in Verbindung hiemit auch der Eindruck entstehe, so das Finanzamt, dass der Bw. den Abgabenbehörden auch weiterhin die Wahrheitsfindung zu erschweren suche.

Dem Einwand, wonach die dem Bw. im Zuge der Prüfung angelasteten Beträge bereits rechtskräftig anderen Abgabepflichtigen, namentlich BB sowie FF, vorgeschrieben worden seien, begegnete das Finanzamt mit dem wörtlichen Hinweis, dass dieser Vorwurf auf einem offensichtlichen Irrtum des Bw. beruhe.

Zu den Einwendungen des Bw. auf die prüferseits hinsichtlich der Serverkosten, beziehungsweise Kosten der Telefonanlage Kapsch vorgenommenen Korrekturen hielt das Finanzamt fest, dass der Bw. zufolge des diesbezüglich beschlagnahmten Schriftverkehrs mit FF jedenfalls eine entsprechende Aufwandsteilung (je 50%) vereinbart habe und sich demnach die dahingehend von den Prüfern vorgenommenen Korrekturen unter Einschluss der nunmehr, wie bereits dargestellt, für das Streitjahr 2004 zu Gunsten des Bw. vorzunehmenden Berichtigung, als zutreffend darstellten.

Mit Schreiben vom 23. 3.2007 hielt das Finanzamt dem Bw. im Weiteren vor, dass BB, im Zuge ergänzender behördlicher Ermittlungen einvernommen, nunmehr entgegen seinen bisherigen Aussagen dargelegt habe, dass es sich bei den in den Streitjahren 2002 und 2003 von seiner Werbeagentur ihm gegenüber ausgestellten Rechnungen um reine Scheinrechnungen gehandelt habe, denen niemals eine Leistung zugrunde gelegen sei. Die in

diesem Zusammenhang vom Bw. an ihn sowie in weiterer Folge von ihm selbst an die Firma doo. geleisteten Zahlungen seien nur vorgeblich erfolgt, um den Anschein einer ordentlichen Geschäftsgebarung zu erwecken und habe er die diesbezüglich an ihn überwiesenen Geldbeträge wiederum an den Bw., und zwar nach Abzug einer Provision für die Manipulation in Höhe von 3%, zurückgeleitet.

In Anlehnung hieran werde daher im gegenständlichen Berufungsverfahren über die im Betriebsprüfungsverfahren getroffenen Feststellungen hinaus auch eine entsprechende Verböserung beantragt, zumal es durch die unberechtigte Geltendmachung diesbezüglicher Betriebsausgaben und Vorsteuern zu einer Verkürzung von Abgaben gekommen sei, so das Finanzamt.

Hiebei handle es sich im Konkreten um folgende Beträge:

Streitjahr 2002

Aufwandskürzung € 174.105,86

Vorsteuerkürzung € 34.821,17

Streitjahr 2003

Aufwandskürzung € 153.135,16

Vorsteuerkürzung € 30.627,23

Gleichzeitig hielt das Finanzamt in Bezugnahme auf die vom Bw. hinsichtlich der Firmen „V.“ sowie „W.“ geltend gemachten Betriebsausgaben fest, dass im Zuge einer ergänzenden Vernehmung FF s zutage getreten sei, dass es sich bei dem im Berufungsschriftsatz angeführten Herrn Bd , beziehungsweise Bdl in Wirklichkeit um BX handle und dieser, als Zeuge einvernommen, dargelegt habe, dass er weder von Seiten des Bw., noch von FF etwaige Marktforschungsaufträge erhalten und zudem etwaige Marktforschungsstudien auch nicht durchgeführt habe. Der Argumentation des Bw., wonach er die in Rede stehenden Marktforschungsstudien jedenfalls bezahlt habe, müsse darüberhinaus die Aussage FF s, wonach er die diesbezüglichen Geldbeträge in nicht näher bezeichneter Höhe wiederum an den Bw. zurückgeleitet habe, entgegengehalten werden, so das Finanzamt abschließend.

Zum vorangeführten Vorhalt, beziehungsweise Ergänzungersuchen wurde von Seiten der steuerlichen Vertretung des Bw. mit Schriftsatz vom 16. April 2007 wörtlich bemerkt, dass man zu den widersprüchlichen Aussagen BB s keinerlei weitere Kommentare abgebe und diesbezüglich auf die bisherigen schriftlichen und mündlichen Aussagen des Bw. verweise. In diesem Zusammenhang ersuche man auch um Einsichtnahme in die diesbezüglichen Vernehmungsprotokolle BB s und FF s, zumal aufgrund der Ausführungen des Finanzamtes nicht ersichtlich sei, so die steuerliche Vertretung des Bw., welche Barzahlungen an den Bw.

angeblich erfolgt seien sollen und in welchem Zusammenhang diese mit der Frage der Marktforschung stünden.

Im Folgenden übermittelte das Finanzamt die angesprochenen Protokolle der steuerlichen Vertretung des Bw.

Gemäß deren Inhalt hat BB im Zuge seiner Einvernahme am 26. Feber 2007 angegeben, dass der Bw. im Jahre 2002 an ihn herangetreten sei und ihm mitgeteilt habe, dass er seine Dienstleistungen auch nach Slowenien ausbreiten möchte und ihn (BB) diesbezüglich auch befragt habe, ob er über dahingehende Kontakte verfüge. Der Bw. habe in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass er seine Dienstleistungen so steuerschonend wie möglich erbringen wolle und zu diesem Zwecke unter Hinweis auf mögliche Mitverdienste vorgeschlagen, die Rechnungslegung über seine Werbeagentur (Anm: die Werbeagentur BB s) laufen zu lassen. Er (Anm: BB) habe zu diesem Zweck einen gewissen YY, der zu diesem Zeitpunkt sein Geschäftspartner bei der „Z“ gewesen sei und Geschäftsbeziehungen im slowenischen Raum unterhalten habe, kontaktiert. Dieser habe ihm nach Erklärung des gesamten Ablaufes unter Hinweis darauf, dass er eine Firma und ein Konto in Slowenien besitze und es demnach auch hinsichtlich der Geldflüsse keine Probleme gebe, letztlich mitgeteilt, dass er die entsprechenden Rechnungen ausstellen könne.

Hierauf habe er (BB) wiederum den Bw. kontaktiert und diesem mitgeteilt, dass er eine entsprechende Firma gefunden habe. Nach der ersten Transaktion, beziehungsweise Überweisung habe ihn der Bw. dann angerufen und den Rechnungsinhalt mitgeteilt. Daraufhin habe er (BB) die Rechnung geschrieben und an den Bw. weitergeleitet, woraufhin ihm der Bw. das Geld auf sein Konto überwiesen habe. In weiterer Folge habe er (BB) dann YY den Rechnungsinhalt mitgeteilt, um von dessen Firma eine entsprechende Gegenrechnung zu bekommen. Die Geldbeträge auf seinem Konto habe er im Folgenden sodann, nach Abzug einer kleinen Differenz, so BB, nach Slowenien überwiesen. Bezuglich der Überweisung der diesbezüglichen Beträge auf das Konto YY s habe er diesen in Kenntnis gehalten und sei er selbst auch über das Einlangen der Beträge informiert worden. Danach seien er und YY gemeinsam nach Slowenien gefahren. Nach Behebung der Beträge durch YY habe er diese dann an den Bw. weitergeleitet, so BB.

Die im Zuge der vorangesprochenen Einvernahme an BB herangetragene Frage, ob es sich im Zusammenhang mit dem von ihm an den Bw. fakturierten Leistungen, sowie den von der Firma doo. (Anmerkung: Ein Werbeunternehmen des angesprochenen Herrn YY) fakturierten Leistungen um Scheinrechnungen gehandelt habe, beantwortete BB wörtlich dahingehend, dass es richtig sei, dass sowohl seine eigenen Rechnungen als auch die der Firma doo. Scheinrechnungen dargestellt hätten und etwaige Leistungen in diesem Zusammenhang zu keiner Zeit erbracht worden seien. Die Idee, auf diese Art Steuer zu sparen, so BB in diesem

Zusammenhang wörtlich, habe ausschließlich vom Bw. gestammt.

Hinsichtlich der Geldübergaben befragt, gab BB zu Protokoll, dass er die jeweiligen Beträge stets in bar und ohne Ausstellung von Quittungen an den Bw. oder dessen Ehefrau übergeben habe, wobei die diesbezüglichen Übergaben regelmäßig im Wohnhaus des Bw. bzw. bei Autobahnraststätten erfolgt seien.

Über den Grund der nunmehr beigebrachten Darstellung, die seinen bisherigen Aussagen entgegenstünde, befragt, führte BB aus, dass ihn der Bw. ersucht habe, gegenüber den Abgabenbehörden auszusagen, dass er in den Streitjahren 2002 und 2003 Mehrwertnummern von ihm untergemietet gehabt habe sowie darzulegen, dass er die angesprochenen Mehrwertnummern selbst wiederum an slowenische Geschäftspartner weitergegeben habe, zumal dies für die Finanzbehörden wohl nicht nachvollziehbar wäre. Zudem habe ihm der Bw. eröffnet, dass auch er im Zuge der bevorstehenden Einvernahme beim Finanzamt eine gleichartige Aussage tätigen werde.

BB gab in diesem Zusammenhang ergänzend zu Protokoll, dass er während der Dauer der gegen ihn geführten finanzstrafrechtlichen Ermittlungen stets auf die Aussagen des Bw., wonach er diese Angelegenheit bereinigen werde, vertraut habe und diesem, zumal er sein Freund gewesen sei, daher auch geholfen habe, die wahren Umstände zu verschleiern. Nachdem ihm der Bw. gedroht habe, ihn wirtschaftlich zu ruinieren, so er beim Finanzamt seine Aussagen nicht wunschgemäß anpasse, wolle er aufgrund der psychischen Belastung diese Angelegenheit nunmehr bereinigen, so BB im Zuge der vorangesprochenen Einvernahme.

Über Vorhalt, dass er in seinem eigenen Abgabenverfahren nach Durchführung eines Sicherstellungsverfahrens auf sein Abgabenkonto monatliche Teilbeträge zur Einzahlung gebracht habe, gab BB ergänzend an, dass er die diesbezüglichen Geldbeträge nicht selbst aufgebracht, sondern vom Bw. in mehreren Teilbeträgen in bar erhalten habe. In diesem Zusammenhang seien auch keine Belege ausgestellt worden, zumal die Geldübergabe auf Vertrauensbasis erfolgt sei.

Abschließend hielt BB in diesem Zusammenhang noch wörtlich fest, dass er, so es hinsichtlich dieser Angelegenheit zu keiner Steuervorschreibung auf seinem Abgabenkonto kommen und er das Geld vom Finanzamt zurückerhalten sollte, dieses an den Bw. retournieren würde.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang noch festgehalten, dass BB bei seiner ursprünglichen, mit der beim Bw. abgeführten abgabenbehördlichen Prüfung im Zusammenhang stehenden Einvernahme am 1.7.2004 wörtlich dargelegt hat, dass er im Rahmen seiner Werbeagentur von März 2002 bis Herbst 2003 ausschließlich für den Bw. gearbeitet habe.

Aus dem der steuerlichen Vertretung des Bw. übermittelten Protokoll über die am 30. 1. 2007 abgeführte Einvernahme FFs geht wiederum hervor, dass dieser über Vorhalt, wonach die für die Streitjahre 2001 und 2002 an den Bw. übermittelten Rechnungen bezüglich der Firmen „V.“ und „W.“ auf seinem Computer gespeichert und sichergestellt worden seien, angab, dass er die den Rechnungen vom 26.4. 2001 im Betrag von ATS 21.000.- brutto (€ 1.526,13; dar. enth. Ust € 254,36) sowie die den Rechnungen vom 31.5.2001 und vom 16.8.2001 im Betrag von jeweils ATS 36.000.- brutto (€ 2.616,22; dar. enth. Ust € 436,03) zu Grunde liegenden Leistungen, betreffend „V.“ für den Bw. tatsächlich erbracht, das Geld hiefür erhalten und die diesbezüglichen Geldbeträge im Weiteren an die Darsteller bzw. Telefonistinnen weitergeleitet habe. Ob auch die in den restlichen Rechnungen der Firma „V.“ angeführten Leistungen von ihm erbracht worden seien, könne er jedoch nicht genau sagen, so FF. Die diesbezüglichen Leistungen, insbesondere die verrechneten Werbeleistungen, seien teilweise schon erbracht worden, in welcher Höhe, könne er allerdings nicht sagen. Die entsprechenden Geldbeträge seien insgesamt aber jedenfalls in seinen Verfügungsbereich überwiesen worden, wobei er einen Teil dieser Gelder wiederum von seinen Konten behoben und in weiterer Folge an den Bw. in bar zurückgegeben habe. In diesem Zusammenhang seien keine Quittungen ausgestellt worden und könne er zudem auch über die Höhe der diesbezüglich an den Bw. zurückgeleiteten Geldbeträge keine näheren Angaben machen, so FF.

Hinsichtlich der „W.“-Rechnungen gab FF zu Protokoll, dass diese von ihm geschrieben worden seien und er den diesbezüglichen Auftrag hiezu vom Bw. erhalten habe. Die Ausstellung der Rechnungen selbst sei aus Gefälligkeit für den Bw. erfolgt. In diesem Zusammenhang habe er hievon Kenntnis, so FF, dass BX Marktforschungen in Deutschland und der Schweiz durchgeführt habe. Die im Zusammenhang mit den „W.“-Rechnungen auf sein Konto überwiesenen Beträge habe er zum Teil an den Bw., in bar und ohne Quittung, weitergegeben, wobei er nicht sagen könne, um welche Summen es sich im Detail gehandelt habe. Ein Teil der Beträge sei auch an BX überwiesen bzw. ausgehändigt worden, so FF. Zum behaupteten Rückfluss der Geldbeträge an den Bw. bzw. nach dem Grund hiefür befragt, gab FF wörtlich zu Protokoll, dass die in den Rechnungen angeführten Leistungen tatsächlich nicht vollends erbracht worden seien.

Hinsichtlich seiner Geschäftsbeziehungen zu BB und dem Bw. in Bezug auf „M2“ und „T2“ gab FF an, dass er BB glaublich im September 2001 über den Bw. kennen gelernt habe. BB sei diesbezüglich persönlich an ihn herangetreten und habe ihm eröffnet, dass er über eine jugoslawische Firma Mehrwertdienste betreiben wolle und ihm gleichzeitig die Frage gestellt, ob er derartige Nummern und das entsprechende Know How hiefür über ihn oder über den Bw. erhalten könne.

In der Folge habe es etwa Mitte des Jahres 2002 einen entsprechenden Kontakt mit BB

gegeben und habe er anlässlich dieses Treffens seine Bereitschaft erklärt, BB Mehrwertnummern zur Verfügung zu stellen und ihm diese im Weiteren sicherlich per E-Mail bekannt gegeben, so FF . Mangels weiterer Kontakte mit BB könne er allerdings nicht sagen, wohin BB die überlassenen Mehrwertnummern geroutet habe und wohin in diesem Zusammenhang die gutgeschriebenen Geldbeträge überwiesen worden seien. Er nehme jedoch an, dass der Bw. den Netzbetreiber ATMS veranlasst habe, die Gelder auf das Konto BB s anzuweisen, zumal der Bw. den Auftrag gehabt habe, die Firmen „M2 “ und in der Folge „T2 “ gegenüber dem Netzbetreiber ATMS zu vertreten. Seinen Erinnerungen nach habe er in diesem Zusammenhang BB in etwa 15 Mehrwertnummern zur Verfügung gestellt, wobei ausgemacht worden sei, so FF , dass er für die Mehrwertnummern, beziehungsweise die Überlassung des diesbezüglichen Know Hows an BB einen Umsatzanteil von Netto 3% erhalte. Ergänzend merkte FF an, dass die diesbezüglichen Mehrwertnummern, beziehungsweise Routingziele vom Bw. in seinem Auftrag beim Netzbetreiber ATMS eingerichtet worden seien. Hieran anknüpfend hielt FF fest, dass er in weiterer Folge, nachdem BB nicht gezahlt habe, diesem die angesprochenen Mehrwertnummern wieder abgedreht und an Thailänder in Thailand weitervermittelt habe. Hierüber habe er den Bw. informiert und ein Routing der in Rede stehenden Mehrwertnummern auf den Server des Bw. in IV veranlasst. Ab dem Frühjahr 2003 seien zudem auch die Gutschriften des Netzbetreibers ATMS auf ein Konto bei der Sparkasse Salzburg in Bischofshofen überwiesen worden, und zwar auf ein Konto, auf dem er selbst zeichnungsberechtigt gewesen sei, so FF . Ein Teil der vereinnahmten Beträge sei über seinen Auftrag auch vom Zeichnungsberechtigen JJ behoben und an verschiedene Personen ausbezahlt worden. Diese hätten in weiterer Folge die Beträge wieder an ihn ausgehändigt, so FF . Er selbst habe das Geld dann an seine Geschäftspartner in Thailand weitergegeben, wobei die entsprechenden Übergaben gelegentlich in Wien, Phuket oder Bangkok erfolgt seien, sowie in einem Fall auch am Flughafen Wien Schwechat, so FF abschließend.

Nach Vorlage der Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat erging an die steuerliche Vertretung des Bw. die Aufforderung, den Einwand, wonach die dem Bw. im Zusammenhang mit dem Betrieb von Mehrwertnummern zugeordneten Beträge, beziehungsweise die diesbezüglich vom Netzbetreiber ATMS überwiesenen und dem Bw. von Seiten der Prüfer zugerechneten Gutschriften bereits von dem für BB zuständigen Finanzamt in Klagenfurt, beziehungsweise dem für FF zuständigen Finanzamt in Salzburg der Besteuerung unterworfen worden seien, durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.

In Entsprechung dessen wurde von Seiten der steuerlichen Vertretung des Bw. im Folgenden ein Konvolut an Unterlagen vorgelegt, aus dem Nachstehendes hervorgeht:

Aus den Betriebsprüfungsunterlagen, die im Gefolge einer Prüfung bei FF von den Prüfungsorganen des Finanzamtes St. Johann/Tamsweg/Zell am See erstellt wurden, im Konkreten aus der Tz. 19 des diesbezüglichen Betriebsprüfungsberichtes, geht hervor, dass der Netzbetreiber ATMS im Zeitraum von 2000 bis 2003 hinsichtlich betriebener Mehrwertnummern an die Unternehmen „FF GmbH“, „V.“, „CVLTD“, „M2“, „IC“ sowie „T2“ Beträge von insgesamt 3,707 Millionen € auf Girokonten bei der Sparkasse Bischofshofen überwies.

Aus den angesprochenen Prüfungsunterlagen geht weiters hervor, dass die Prüfungsorgane im Zuge der bei FF abgeführten Prüfung an diesen einen umfassenden Fragenkatalog übermittelten, wobei FF aufgefordert wurde, zu den vorgenannten Unternehmen und Gesellschaften Stellung zu beziehen und hiebei die näheren Umstände betreffend deren Gründung und Vertretung, sowie die jeweiligen Beteiligungsverhältnisse und Machtbefugnisse offenzulegen. Gleichzeitig wurde FF ersucht, diesbezüglich die jeweiligen Ansprechpersonen in Österreich, Thailand und Gibraltar zu benennen sowie insbesondere auch darzulegen, worin in diesem Zusammenhang sein jeweiliger Aufgabenbereich und die diesbezüglich von ihm entfaltete Tätigkeit bestanden hätten.

In Auswertung der diesbezüglich von FF beigebrachten Antworten und Erklärungen in Verbindung mit dahingehend ergänzend durchgeführten Recherchen gelangten die Prüfer zu nachstehenden Erkenntnissen und Feststellungen:

Die „CVLTD“ sei eine Briefkastenfirma BX s und über Veranlassung von FF gegründet worden. Auf ein diesbezüglich FF zuzuordnendes Girokonto in Salzburg seien im Zeitraum von Juni 2000 bis Mai 2002 Zahlungen der Netzbetreiber UTA und ATMS in Höhe von ca. € 1,068 Millionen eingegangen.

FF habe BX treuhändisch beauftragt, entsprechenden Anteile an der „CVLTD“ für ihn zu halten.

Die Verträge der „M2“ seien von FF, beziehungsweise von seinem in Österreich lebenden Stiefsohn CK gezeichnet worden.

Am Unternehmen „T2“ seien FF und seine Gattin zu 97% beteiligt.

Die Firma „V.“ sei ein seit 2001 bestehender Swingerclub, in Vereinsform gegründet, wobei FF Obmann desselben gewesen sei. Der Netzbetreiber UTA habe an diesen Verein im Zeitraum von August 2001 bis November 2003 ungefähr € 650.000,00 überwiesen.

FF sei Bevollmächtigter der „M2“ gewesen und habe als solcher auch Liegenschaften in Thailand erworben.

Am Boden der dahingehend getroffenen und so auch im Betriebsprüfungsbericht festgehaltenen Feststellungen vertraten die Prüfer letztlich die Ansicht, dass in wirtschaftlicher Betrachtungsweise demnach auch sämtliche Erlöse und Aufwendungen der Unternehmen „V.“, „CVLTD“ und „M2“ FF zuzuordnen seien und rechneten im Weiteren die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Mehrwertnummern von Seiten der Netzbetreiber UTA und ATMS für den Zeitraum von März 2003 bis einschließlich November 2003 diesbezüglich überwiesenen Beträge dann auch diesem zu. Ergänzend hielten die Prüfer in diesem Zusammenhang im Betriebsprüfungsbericht noch fest, dass FF und dessen steuerliche Vertretung die diesbezügliche Zurechnung als solche auch nicht bekämpft hätten.

Aus den dahingehend dem Unabhängigen Finanzsenat übermittelten Unterlagen geht zudem auch hervor, dass es sich bei den aus dem Betrieb von Mehrwertnummern FF zugerechneten Beträgen exakt um jene Beträge handelt, die für den gleichen Zeitraum gegenständlich auch dem Bw. zugerechnet wurden.

Weiters geht aus dem Betriebsprüfungsbericht, betreffend FF, hervor, dass die vom Netzbetreiber ATMS für den Zeitraum von November 2002 bis einschließlich Februar 2003 gutgeschriebenen Beträge in Höhe von insgesamt € 232.806.- bei FF nicht erfasst wurden, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass diese Beträge auf ein Bankkonto in Ljubljana, lautend auf BB, zur Überweisung gelangt seien.

Hiebei handelt es sich von den Monatsbeträgen und der Gesamtsumme her exakt um jene Beträge, die im gegenständlichen Prüfungsverfahren für den angeführten Zeitraum auch dem Bw. zugerechnet wurden.

Im angesprochenen Betriebsprüfungsbericht, betreffend FF, hielten die Prüfungorgane in Salzburg zudem fest, dass die von den Netzbetreibern UTA und ATMS vorgenommenen Auszahlungen, beziehungsweise erteilten Gutschriften aus dem Betrieb von Mehrwertnummern ab November 2003 sowie im Jahr 2004 (Ann.: Der Prüfungszeitraum bei FF umfasste den Streitzeitraum von 2000 bis einschließlich November 2003) auch weiterhin auf FF -Konten bei der Salzburger Sparkasse in B zur Anweisung gelangt seien, und zwar auf „NIT“, beziehungsweise auf „TNIT“ lautend, wobei letztere Bezeichnung dem Namen FF s dritter Ehefrau entspreche, so die Prüfer.

Aus den dem Unabhängigen Finanzsenat diesbezüglich übermittelten Unterlagen geht schließlich hervor, dass in der Prüfungs- bzw. Steuerangelegenheit FF letztlich ein Vergleich geschlossen wurde, demzufolge sich FF verpflichtete, die insgesamt aushaftenden Abgabenschuldigkeiten aus den vorangestellten Hinzurechnungen durch eine entsprechende Abschlagszahlung in der Höhe von € 420.000.- in bar zu begleichen. Hiebei wurde in der diesbezüglich geschlossenen „Vereinbarung“ wörtlich festgehalten, dass

hiemit auch sämtliche Abgabenforderungen des Finanzamtes St. Johann/Tamsweg/Zell am See gegenüber FF sowie in Bezug auf die ihm zugeordneten Firmen beglichen seien.

In der am 10. Februar 2009 vor dem Senat abgeführten mündlichen Berufungsverhandlung führte der Bw. unter Hinweis auf sein bisheriges Vorbringen in Bezug auf den Betrieb, beziehungsweise das Unterhalten von Mehrwertnummern zunächst nochmals aus, dass er diesbezüglich von BB niemals Geldbeträge in Empfang genommen habe. Dahingehend habe es vielmehr eine Vereinbarung zwischen FF und BB gegeben, derzufolge BB berechtigt gewesen sei, Mehrwertnummern der „M2“ zu nutzen. Hierüber habe ihn FF telefonisch in Kenntnis gesetzt und ihn gebeten, vor Ort für die Überweisung der entsprechenden Geldbeträge auf ein Konto BB s zu sorgen, so der Bw. Einige Monate später sei er von FF erneut kontaktiert worden und habe ihn dieser unter Hinweis darauf, dass BB seinen Teil der Vereinbarung nicht eingehalten habe, gebeten, die Zahlungen wiederum auf ein Salzburger Konto umzudirigieren.

Hiezu hielten die Amtsvertreter fest, dass die für den Zeitraum von November 2002 bis Februar 2003 in Rede stehenden Beträge von insgesamt € 232.806.- jedenfalls weder beim Steuerpflichtigen BB (Anm: von dem hiefür zuständigen Finanzamt in Klagenfurt), noch beim Steuerpflichtigen FF (Anm: von dem hiefür zuständigen Finanzamt in Salzburg) erfasst worden seien. Zudem ließen sich aus dem Geschäftsumfeld BB s dahingehende Zuflüsse in Höhe von ungefähr € 50.000.- pro Monat auch nicht erklären, so die Amtsvertreter.

Hierauf wurde von Seiten der steuerlichen Vertretung des Bw. die Beischaffung des Steueraktes BB angeregt, worauf die Amtsvertreter ihre vordargestellte Aussage dahingehend ergänzten, dass es ungeachtet dessen, ob die diesbezüglichen Gutschriften zunächst BB zugerechnet worden seien oder nicht, jedenfalls zu keiner doppelten Vorschreibung der diesbezüglichen Beträge gekommen sei.

In Anknüpfung hieran führten die Amtsvertreter gleichzeitig aus, dass ihrem Kenntnisstand nach die dem Bw. darüberhinaus für den Zeitraum von März 2003 bis November 2003 zugeordneten Beträge ursprünglich zwar FF zugerechnet worden seien, dieser dagegen jedoch berufen habe. Nach Abschluss des diesbezüglichen Berufungsverfahrens, das mit Berufungsvorentscheidung stattgebend erledigt worden sei, habe man mit den Finanzbehörden in Salzburg Kontakt aufgenommen und erfahren, dass die diesbezüglichen Beträge bei FF letztlich nicht angesetzt worden seien. Sohin seien diese Beträge auch dem Bw. zuzurechnen und liege insoweit demnach auch keine Doppelvorschreibung vor, so die Amtsvertreter.

In diesem Zusammenhang legten die Amtsvertreter dem Unabhängigen Finanzsenat gleichzeitig einen Aktenvermerk über ein am 30.6.2008 mit einem Finanzbeamten in Salzburg gepflogenes Gespräch vor, demzufolge FF in seinem Berufungsverfahren eine Zahlung von

€ 500.000.- angeboten habe und demzufolge in Annahme dieses Angebotes die Besteuerungsgrundlagen entsprechend angepasst und hiebei die in Rede stehenden Beträge betreffend „M2“ und „T2“ aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden worden seien. Der Bw. bestritt die Richtigkeit des Inhaltes des vorangegangenen Aktenvermerks und wandte ein, dass die in Rede stehenden Beträge sehr wohl in Salzburg „mitverglichen“ worden seien. Die steuerliche Vertretung des Bw. verwies ergänzend darauf, dass im angesprochenen Verfahren RA Dr. UU, der gegenständlich auf finanzstrafrechtlicher Ebene auch den Bw. vertrete, die Interessen FFs wahrgenommen habe und es dessen Ausführungen nach hiebei im Vergleichswege zu einer Gesamtreduktion der Abgabenvorschreibung schlechthin gekommen sei. Demnach könne auch nicht die Rede hievon sein, dass einzelne Monatsbeträge aus der Besteuerung ausgenommen worden wären.

Die Amtsvertreter bemerkten hiezu, dass die in Rede stehenden, auf ein Konto der A-BANKA in Ljubljana übermittelten Beträge jedenfalls den jeweiligen Monatsbeträgen der Abrechnungen des Netzbetreibers ATMS entsprächen und im Übrigen der Zufluss dieser Beträge an den Bw. auch insofern nachvollziehbar sei, als die entsprechenden Anrufe über dessen Anlage in Villach geroutet worden seien. Demzufolge wäre es auch unschlüssig, die diesbezüglichen Beträge ab dem Zeitpunkt der angesprochenen Umleitung einfach FF zuzurechnen, so die Amtsvertreter.

Dem hielte die steuerliche Vertretung des Bw. entgegen, dass der Bw. nachvollziehbar Bevollmächtigter FFs gewesen sei und ausschließlich auch als solcher die Überweisung der Beträge auf das Konto von BB, sowie im Weiteren auf das angesprochene Konto bei der Sparkasse Salzburg veranlasst habe. Der unstrittige Umstand, dass die entsprechenden Anrufe über die Anlage des Bw. geroutet worden seien, ändere hieran nichts, zumal sich daraus noch keinerlei Schlüsse über eine Zurechnung der Einnahmen ziehen ließen. Zudem habe FF im Zuge seiner im Jahre 2007 erfolgten Einvernahme vor den Finanzbehörden auch von sich aus klargestellt, dass er BB jedenfalls auch Mehrwertnummern zur Verfügung gestellt habe und ihm diese im Weiteren sodann, zumal die diesbezüglich vereinbarte Provision von 3% nicht bezahlt worden sei, wieder entzogen, beziehungsweise abgedreht habe.

Dem hielten die Amtsvertreter entgegen, dass BB im Zuge seiner Einvernahme am 26.2.2007 eine Anmietung von Mehrwertnummern jedenfalls gelegnet habe.

Zur Erhellung und Verdeutlichung des Sachverhaltes sei an dieser Stelle festgehalten, dass die in Rede stehenden Gutschriftsbeträge für den Streitzeitraum von November 2002 bis einschließlich Februar 2003 in Höhe von € 232.806,- ursprünglich von dem für BB zuständigen Finanzamt in der Tat auch diesem zugerechnet wurden. Dagegen berief BB und wies das Finanzamt in weiterer Folge die diesbezügliche Berufung mittels Berufungsvorentscheidung als unbegründet ab. Nach erfolgtem Vorlageantrag wurde die vorangegangene Zurechnung auf

Grundlage eines mit dem für den Bw. zuständigen Finanzamt gepflogenen Schriftverkehrs letztlich jedoch wieder zurückgenommen, beziehungsweise BB dahingehend wiederum entsteuert.

Weiters bedarf es festzuhalten, dass YY anlässlich einer Einvernahme im November 2004 dargelegt hat, dass er BB aufgrund der gemeinsamen Tätigkeit beim Werbemedium „Z“ kenne und diesem bei der Eröffnung eines Kontos bei der A-BANKA in Slowenien sowie im Weiteren auch bei der Eröffnung einer Steuernummer in Jesenice, Slowenien, behilflich gewesen sei.

Darüberhinaus gilt es dahingehend zudem noch festzuhalten, dass aus den im Arbeitsbogen über die beim Bw. abgeföhrte abgabenbehördliche Prüfung einliegenden Unterlagen hervorgeht, dass BB seinen Steuerberater unter Hinweis auf eine beabsichtigte unternehmerische Kooperation mit dem Bw., sowie unter wörtlichem Hinweis darauf, dass der Bw. diesbezüglich den Server und die Telefondamen zur Verfügung stellen werde und er selbst die Vermittlung der Zurverfügungstellung des Servers und die Vermittlung diverser Teledienste wie Telefonsex und Erstellung von Horoskopen zu erbringen gedenke, ersucht hat, die umsatzsteuerlichen Konsequenzen hieraus darzulegen und der Steuerberater BB s diesem Ersuchen im Weiteren auch nachkam.

Von Seiten des Unabhängigen Finanzsenates wurde den Amtsvertretern in der mündlichen Berufungsverhandlung ergänzend vergegenwärtigt, dass das für FF zuständige Finanzamt, gemäß den diesbezüglich übermittelten Unterlagen, hinsichtlich diesem im Zusammenhang mit dem Betrieb von Mehrwertnummern zustehender Geldforderungen am 24.8.2004 sowie am 25.8.2004 Pfändungsbescheide gegenüber dem Netzbetreiber ATMS erlassen hat und hierin die Unternehmen „TLTDT1“ und „TLTDLT2“ sowie „TIC“, „MECO“, „ICLTD“, „V.“ und „CVLTD“ ausdrücklich angesprochen worden seien.

Hiezu bemerkten die Amtsvertreter, dass von den vom Netzbetreiber ATMS auf ein Konto bei der Sparkasse Salzburg überwiesenen Beträgen jedenfalls laufend auch Beträge auf ein zweites Konto bei der Sparkasse Salzburg, lautend auf „VCLTDT“, zur Anweisung gelangt seien. Diese habe JJ, gemäß seinen Aussagen vom 7.12.2004, behoben und dahingehend auch einen Betrag von € 50.000.- an den Bw. übergeben.

Hierauf replizierte der Bw., dass es zwar richtig sei, dass er letzteren Betrag entgegengenommen habe, glaublich im Frühjahr 2003, jedoch habe er diesen wiederum an FF weitergeleitet. Die steuerlichen Vertreter des Bw. merkten hiezu ergänzend an, dass die „VCLTDT“ von den Salzburger Steuerbehörden zudem ausdrücklich auch FF zugerechnet worden sei.

Im Weiteren hielten die Amtsvertreter fest, dass die Zurechnung der fraglichen Beträge an den Bw. im Wesentlichen auch darauf beruhe, dass der Bw. die gesamte Infrastruktur

besessen habe und demzufolge auch in der Lage gewesen sei, über die Mehrwertnummern zu verfügen.

Dem entgegnete der Bw., dass er seine diesbezügliche Tätigkeit durchwegs im Auftrag von FF erfüllt habe.

Hinsichtlich der Zurechnung der Entgelte aus dem Betrieb von Mehrwertnummern im Zusammenhang mit „T2“ gaben die Amtsvertreter im Weiteren zu bedenken, dass man wirtschaftliche Verfügungen nicht einfach von heute auf morgen ändere und man demzufolge auch die diesbezüglichen Beträge aus dem „OT Rechnungskreis 2“ dem Bw. zugerechnet habe.

Hiezu hielt der Bw. fest, dass auf den diesbezüglich auf Phuket adressierten Rechnungen zwar „zu Handen A“ stehe, dieser Umstand allerdings darauf zurückzuführen sei, dass es ursprünglich Abrechnungsprobleme mit dem Netzbetreiber ATMS, insbesondere hinsichtlich des Einsehens der jeweiligen Serverminuten für FF, gegeben habe und dieser daher den Netzbetreiber ATMS ersucht habe, die Abrechnungen auch an ihn (den Bw.) zu übermitteln. Der Netzbetreiber ATMS habe sodann, offensichtlich aus einem Irrtum heraus, so der Bw., auf diesen Rechnungen den Vermerk „zu Handen A“ eingefügt und sei dies im Weiteren über Urgenz dann auch geändert worden.

Ergänzend hielt der Bw. hieran anknüpfend fest, dass er für seine Tätigkeit als Bevollmächtigter FF s jedenfalls nichts erhalten und diesem letztlich auch seinen Server unentgeltlich zur Verfügung gestellt habe, wobei sich letzterer Umstand aus den Überkapazitäten des in Rede stehenden Servers erkläre. Es sei allerdings richtig, so der Bw., dass diesbezüglich eine Kostenteilung von 50:50 vereinbart worden sei.

Hinsichtlich der ihm vom Hintergrund der angesprochenen Kostenteilungsvereinbarung unter dem Titel „Prozesskosten Server alt und Kosten Kapsch Vergleich“ für das Streitjahr 2003 hinzugerechneten Beträge verweise er allerdings darauf, dass er den diesbezüglichen Aufwand zur Gänze selbst getragen habe, zumal FF zum damaligen Zeitpunkt bereits kein Geld mehr gehabt habe, so der Bw. Demzufolge habe er sich daher im Weiteren auch entschlossen, seinen Server an FF nicht weiter unentgeltlich, sondern in Verrechnung einer geringen Marge über die „T2“ zu überlassen.

Hiezu bemerkten die Amtsvertreter, dass sich die behauptete Zahlungsunfähigkeit FF s allein schon im Lichte des Vorbringens des Bw., wonach die aus der „T2“ resultierenden Einnahmen diesem zuzurechnen seien, als unglaublich ausnehmend. Zudem wäre vom Hintergrund der angesprochenen Kostenteilungsvereinbarung ein etwaiger Verzicht des Bw. auf entsprechende Einnahmen auch gar nicht erklärbar, so die Amtsvertreter.

Hierauf replizierte der Bw., dass er auf diese Einnahmen nicht verzichtet, sondern in Verrechnung des zur Verfügung gestellten Telefonpersonals gleichzeitig auch eine geringe

Marge für die Weiterverrechnung der „Kapsch-Kosten“ veranschlagt habe. Die angesprochene Marge habe in etwa 10 Cent pro Minute betragen und hätte er demnach bei einer durchschnittlichen Monatsabrechnung von 20000 Minuten einen Betrag von € 1.500.- bis € 2.000.- zurückverdient, so der Bw.

Zu dem ihm für das Streitjahr 2001 von den Prüfungsorganen im Schätzungswege hinzugerechneten Betrag an „Werbekosten“ in Höhe von € 10.000.- hielt der Bw. fest, dass es zwar zutreffe, dass er an FF auch Werbekosten verrechnet habe, allerdings sei dies auf Basis der angesprochenen Kostenteilungsvereinbarung erfolgt.

Hiezu bemerkten die Amtsvertreter wörtlich, dass es sich bei dem in Rede stehenden Betrag von € 10.000.- offenbar um einen Sicherheitszuschlag handle, da man die Ansicht vertreten habe, dass diesbezüglich nicht alles erfasst worden sei.

Im Zusammenhang mit den von den Betriebsprüfern vorgenommenen und unter der Tz. 3 des Betriebsprüfungsberichtes im Detail dargestellten Betriebsausgaben- und Vorsteuerkorrekturen wurde dem Bw. unter Hinweis darauf, dass es sich bei dem Unternehmen „V.“, den Aktenunterlagen nach, nachweislich um einen Verein mit Sitz in der GStr. in B gehandelt habe, dessen Obmann FF gewesen sei, und dessen Geschäftstätigkeit insbesondere auf die Produktion von Erotikfilmen sowie den Betrieb einer Hotline und eines Swingerclubs ausgerichtet gewesen sei, in der mündlichen Verhandlung nochmals vor Augen geführt, dass die diesbezüglich ausgestellten und an ihn übermittelten Rechnungen in jeder Hinsicht unzulänglich seien. Im Konkreten seien diese nicht nur vom Leistungsinhalt her lediglich allgemein gehalten und beschränkten sich die diesbezüglichen Angaben beispielsweise auf Bezeichnungen wie „Tonaufnahmen“, „Leihpersonal“, „Internetleistungen“, „Telefonbänder besprechen“, „Telefonistinnen leihweise“, „Provisionsabrechnung“, „Werbekosten anteilig“, „Spezial Tonaufnahmen“ und dergleichen, sondern sei in diesen Rechnungen darüberhinaus auch der Leistungszeitraum als solcher lediglich fallweise angegeben sowie der in Rechnung gestellte Gesamtpreis auch nur pauschal ausgewiesen worden.

Gleichzeitig wurde dem Bw. vorgehalten, dass er der wiederholten Aufforderung, den diesbezüglich vorgegebenen Leistungsaustausch durch ergänzende Unterlagen und Belege entsprechend zu dokumentieren und zu präzisieren, bislang in keiner Weise Folge geleistet habe.

Hiezu bemerkte der Bw., dass er hinsichtlich des Leihpersonals und der Telefonistinnen in der Lage gewesen sei, die auf seinem PC enthaltenen Daten, betreffend die Telefonminuten der jeweiligen Telefonistinnen, herunter zu laden und sohin auch feststellen habe können, ob es sich um eine Telefonistin von ihm oder eine Telefonistin von FF gehandelt habe. Demzufolge habe er im Weiteren die Telefonminuten der Telefonistinnen FF s auch zusammengerechnet,

auf einem Zettel notiert und FF den diesbezüglichen Betrag auch bekannt gegeben, woraufhin ihm dieser eine entsprechende Rechnung erstellt habe, so der Bw.

Hiezu hielten die Amtsvertreter fest, dass die vom Bw. beigebrachte Darstellung in keiner Weise dokumentiert sei und der Bw. dessen ungeachtet in diesem Zusammenhang zudem offenbar auch Grundaufzeichnungen nicht aufbewahrt habe.

Hinsichtlich der von den Prüfungsorganen gemäß der Tz. 3 des Prüfungsberichtes bezüglich „W.“ vorgenommener Betriebsausgaben- und Vorsteuerkorrekturen wurde dem Bw. in der mündlichen Verhandlung vorgehalten, dass auch die diesbezüglichen Rechnungen lediglich allgemein und pauschal gehalten seien und dahingehend hierin als Leistungsinhalt beispielsweise lediglich „Marktforschung Deutschland, Fixpauschale wie vereinbart“ mit einem Gesamtbetrag von ATS 315.000.- oder „Marktforschung Schweiz, Fixpauschale wie vereinbart“ mit einem Gesamtbetrag von ATS 255.000.- ausgewiesen worden seien. Auch in den darüberhinaus beanstandeten Rechnungen sei als Leistungsinhalt beispielsweise lediglich „Leihpersonal“, „Werbekosten“ und dergleichen angegeben.

Die Amtsvertreter ergänzten, dass der Bw. auch diesbezüglich bereits mehrfach und erfolglos aufgefordert worden sei, den von ihm dahingehend vorgegebenen Leistungsaustausch durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.

Hiezu bemerkte der Bw., dass es im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Rechnungen keinerlei weitere Unterlagen gebe und die in Rede stehenden Marktforschungsstudien für Deutschland und die Schweiz zudem weggeworfen worden seien, nachdem sich herausgestellt habe, dass Deutschland und Schweiz keine geeigneten Märkte seien, so der Bw. Er habe die Marktforschungsstudien jedenfalls bei FF in Auftrag gegeben und habe dieser wiederum einen gewissen Herrn BX, den er selbst nie gesehen habe, hiemit beauftragt, so der Bw.

Hierauf wurde dem Bw. vor Augen geführt, dass es sich beim Benannten, den Aktenunterlagen nach, unstrittig um BX handle und dieser im Zuge seiner am 9.3.2007 erfolgten Einvernahme niederschriftlich erklärt habe, dass ihm die Firma „W.“ gänzlich unbekannt sei. Darüberhinaus habe BX in diesem Zusammenhang gleichzeitig ausgeführt, dass er hinsichtlich der in Rede stehenden Marktforschungen betreffend Deutschland und die Schweiz in keiner Weise irgendwelche Aufträge des Bw. durchgeführt und dahingehend dem Bw. gegenüber auch keine wie auch immer geartete Leistung erbracht habe.

Der Bw. und dessen steuerliche Vertreter gaben hiezu im Weiteren keine Stellungnahme ab.

Abschließend wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung auch nochmals die Geschäftsbeziehungen des Bw. zu FF und BB angesprochen, wobei der Bw. ergänzend ins Treffen führte, dass er glaublich im Frühjahr 2002 Mehrwertnummern an BB vermietet habe. Hieran anknüpfend hielt der Bw. gleichzeitig fest, dass BB die ihm in Rechnung gestellten Werbeleistungen auch tatsächlich erbracht habe. Hievon auszunehmen sei jedoch die

Schulung von Telefonistinnen, zumal diesbezüglich in Wirklichkeit keine Leistungen erbracht worden seien und es sich hiebei tatsächlich um Scheinrechnungen gehandelt habe, um hiemit die tatsächlich gezahlten Ausschüttungen im Zusammenhang mit der Vermietung der Mehrwertnummern an BB zu verschleiern, so der Bw. Eine Weitergabe der Mehrwertnummern sei damals auch nicht erlaubt gewesen und habe er diese Nummern daher, bevor diese brach gelegen seien, so der Bw., an BB weitergegeben. Eine schriftliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der Nummern gebe es allerdings nicht und könne er heute auch nicht mehr sagen, welche Nummern das gewesen sein könnten.

Abschließend hielt der Bw., auf die von BB in Rechnung gestellten Werbetätigkeiten angesprochen, ergänzend noch fest, dass er diesbezüglich nur auf einschlägige Zeitschriften, in denen man Einschaltungen finde, verweisen könne. Zudem habe BB von ihm auch nie einen formellen Auftrag bekommen, sondern einfach Werbemaßnahmen gesetzt und ihm diese dann in Rechnung gestellt, so der Bw.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die vom Bw. in den Streitjahren entfaltete und vorliegend vom Unabhängigen Finanzsenat letztlich auch zu würdigende Tätigkeit beruht, wie dargelegt, in besonderer Weise auf dessen Geschäftsbeziehungen zu FF und BB .

Dies gilt im Konkreten, wie ebenfalls dargelegt, nicht nur für die Berufungsthemen „Mehrwertnummern“ und „Betriebseinnahmen Serverkosten“, sondern letztlich auch für die Berufungsthemen „Betriebsausgaben: V. und W.“ sowie für das Berufungsthema „Scheinrechnungen BB “.

In Durchleuchtung der dahingehend im Zuge der beim Bw. abgeführten Prüfung aus ertrags- und umsatzsteuerlicher Sicht vorgenommenen sowie im Weiteren darüberhinaus noch beantragten Korrekturen gelangt der Unabhängige Finanzsenat vom Hintergrund der diesbezüglich insgesamt erhobenen Sachverhaltsmomente und Aspekte zu nachstehender Sicht:

Hinzurechnung der Gutschriften des Netzbetreibers ATMS für den Zeitraum von November 2002 bis einschließlich Feber 2003 betreffend MLTD2 („M2“)

Die diesbezüglich vorgenommene Zurechnung an den Bw. beruht, wie eingangs dargelegt, primär auf den Feststellungen der Betriebsprüfung, wonach BB im Zuge seiner Einvernahme am 1.7.2004 eingestanden habe, bei der A-BANKA in Ljubljana ein privates Girokonto unterhalten und dieses dem Bw. für den angesprochenen Zeitraum zur Abwicklung von Transaktionen zur Verfügung gestellt sowie die diesbezüglichen Beträge im Weiteren auch abgeschöpft und dem Bw. weitergegeben zu haben.

Begründend wurde in diesem Zusammenhang, wie bereits dargelegt, festgehalten, dass der Bw. gegenüber dem Netzbetreiber ATMS nachvollziehbar als Vertreter der „M2“ aufgetreten sei und in Wahrnehmung der diesbezüglichen Geschäfte nicht nur die Installation und Stornierung von Mehrwertnummern, sondern auch die Auszahlung der diesbezüglichen Gutschriften auf das angesprochene Bankkonto BB s veranlasst habe. Zudem seien die entsprechenden Anrufe auch über die Telefonanlage des Bw. geroutet worden und habe der Bw. letztendlich die „M2“, deren Existenz er im Zuge seiner Ersteinvernahme zudem geleugnet habe, sowie im Weiteren auch die „T2“ lediglich zum Schein vorgeschoben, um die entsprechenden Betriebseinnahmen zu verschleiern. Zudem bestehe vom Hintergrund der Aussagen BB s auch kein Zweifel daran, dass dem Bw. die diesbezüglichen Einnahmen auch in der Tat zugekommen seien, so die Prüfer.

In diesem Zusammenhang sei zunächst festgehalten, dass es sich bei der „M2“ (Anm: sowie auch bei der „T2“) um eine in Thailand registrierte Domizilgesellschaft handelt.

In Verbindung hiemit gilt es sich gleichzeitig zu vergegenwärtigen, dass im Zuge einer bei FF abgeführten Prüfung von den hiemit befassten Prüfungsorganen in Salzburg unter Anderem festgestellt wurde, dass FF Bevollmächtigter derselben gewesen sei und als solcher in Thailand auch Liegenschaften erworben habe. Zudem seien die Verträge der in Rede stehenden „M2“ auch von ihm sowie seinem in Österreich lebenden Stiefsohn CK gezeichnet worden.

Darüberhinaus bedarf es sich vor Augen zu halten, dass die Prüfungsorgane in Salzburg am Boden der vordargestellten Sachverhaltsmomente zur Ansicht gelangten, dass in wirtschaftlicher Betrachtungsweise demnach die Erlöse und Aufwendungen der „M2“ letztlich auch FF zuzurechnen seien.

Anhand der vordargestellten Umstände lässt sich nach dem Dafürhalten des Unabhängigen Finanzsenates bereits erkennen, dass die entscheidenden und maßgeblichen Macht- und Dispositionsbefugnisse in Bezug auf die „M2“ wohl kaum beim Bw., sondern vielmehr bei FF sowie in dessen näherem Umfeld angesiedelt gewesen sein dürften und nimmt sich in Anknüpfung hieran die Darstellung des Bw., wonach er selbst nur im Auftrag und über Anordnung FF s tätig geworden sei, auch nicht als unplausibel aus. Dies gilt umso mehr, als sich das dahingehend vom Bw. mehrfach eingewandte Auftragsverhältnis letztlich auch aus den von den Betriebsprüfungsorganen in Kärnten diesbezüglich erhobenen und im Arbeitsbogen auffindbaren Unterlagen ableiten lässt. So ist beispielsweise dem vom Bw. mit FF sowie dem Netzbetreiber ATMS gepflogenen Schriftverkehr entnehmbar, dass der Bw. die Installation sowie die An- und Abmeldung von Mehrwertnummern in der Tat auch über Auftrag des FF vorgenommen hat, wobei angemerkt sei, dass der Bw. in diesem

Zusammenhang unter Anderem nachweislich auch für das Umroute jener Mehrwertnummern gesorgt hat, die FF, dessen Aussagen nach, BB zur Verfügung gestellt haben soll.

Vom Hintergrund des Vorangeführten nehmen sich die von den Prüfungsorganen für den vorbenannten Zeitraum dem Bw. angelasteten Hinzurechnungen jedenfalls bereits vorweg als zweifelhaft aus.

Hieran vermag der von Seiten des Finanzamtes in diesem Zusammenhang reklamierte Umstand, dass die diesbezüglichen Beträge im Rahmen der bei FF abgeführten Prüfung diesem letztlich nicht zugerechnet worden seien, auch nichts zu ändern, zumal aus den diesbezüglichen Prüfungsunterlagen eindeutig hervorgeht, dass ein Ansatz derselben bei FF allein deshalb unterblieb, da die diesbezüglichen Beträge auf ein Bankkonto in Ljubljana, lautend auf BB, zur Überweisung gelangten.

Darüberhinaus lässt sich wohl auch nicht übersehen, dass die diesbezüglich dem Bw. angelasteten Beträge in der Tat zunächst auch BB, von dem für ihn zuständigem Finanzamt, zugerechnet wurden und man doch annehmen muss, dass hiefür wohl auch gewichtige Gründe gesprochen haben dürften, zumal das Finanzamt die von BB in diesem Zusammenhang erhobene Berufung mittels Berufungsverfahrensentscheidung auch im Weiteren als unbegründet abwies.

Der Umstand, dass BB nach einem entsprechenden Schriftverkehr der Organe des für ihn zuständigen Finanzamtes mit Organen des für den Bw. zuständigen Finanzamtes letztlich doch entsteuert wurde, ändert hieran nichts und ist letztlich auch nicht von Relevanz, zumal sich hieraus keinesfalls ableiten lässt, dass die in Rede stehenden Beträge folglich beim Bw. zu erfassen seien. Angemerkt sei, dass der von den Finanzamtsvertretern in der mündlichen Berufungsverhandlung diesbezüglich erhobene Einwand, wonach die strittigen Beträge jedenfalls weder bei BB, noch bei FF erfasst worden seien und diesbezüglich demnach auch keine wie von Seiten der steuerlichen Vertretung des Bw. reklamierte „Doppelvorschreibung“ vorliege, sohin jedenfalls auch am Kern der Sache vorbeigeht

Der in der mündlichen Verhandlung, wie ausgeführt, ergänzend präsentierte Aktenvermerk, wonach bei FF die Besteuerungsgrundlagen gemäß seinem Angebot über € 500.000.- im Vergleichswege angepasst und hiebei die in Rede stehenden, sich mit „M2“ (Anm: sowie „T2“) verbindenden Beträge aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden worden seien, vermag die in Streit stehende Zurechnung im Übrigen auch nicht zu rechtfertigen. Im Gegenteil, zumal der Unabhängige Finanzsenat nicht übersehen durfte, dass der Inhalt desselben weder mit den vorangesprochenen, im Zuge der bei FF abgeführten abgabenbehördlichen Prüfung getroffenen Feststellungen, noch mit den hieraus gezogenen Konsequenzen korrespondiert. Hiezu sei klargestellt, dass sich die vereinbarte Abschlagszahlung, wie dargelegt, nicht etwa auf den Betrag von € 500.000.-, sondern

vielmehr auf einen Betrag von € 420.000.- belief und in diesem Zusammenhang zudem auch ausdrücklich festgehalten wurde, dass hiemit sämtliche Abgabenschuldigkeiten FF s hinsichtlich der ihm zugeordneten Unternehmen, wozu nachweislich auch die „M2“ zählte, verglichen seien.

Der Vollständigkeit halber sei hiezu noch angemerkt, dass sich dahingehend auch der Einwand der steuerlichen Vertretung des Bw., wonach es bei FF im Vergleichswege zu einer Abgabenreduktion schlechthin gekommen sei und hiebei einzelne Monatsbeträge auch gar nicht aus der Besteuerung ausgenommen worden seien, als durchaus plausibel ausnimmt.

An dieser Stelle sei klarstellend gleichzeitig festgehalten, dass es in Beurteilung des vorliegenden Falles wohl auch dahingestellt bleiben kann, welche Überlegungen das für BB zuständige Finanzamt letztlich bewogen haben, ihm die in Rede stehenden Beträge zunächst zuzurechnen und im Weiteren hievon wieder Abstand zu nehmen, zumal sich die gegenständlich allein zu entscheidende Frage, ob die diesbezüglichen Beträge allenfalls dem Bw. zuzuordnen sind, jedenfalls, wie bereits dargelegt, nicht nach der jeweiligen steuerlichen Behandlung eines anderen Abgabepflichtigen beantwortet.

In Anknüpfung hieran hält der Unabhängige Finanzsenat gleichzeitig fest, dass sich eine Hinzurechnung der strittigen Beträge an den Bw. auch nicht an dem von Seiten des Finanzamtes reklamierten Umstand, dass BB im Zuge seiner Einvernahme am 26.2.2007 eine Anmietung von Mehrwertnummern gelegnet habe, festmachen lässt.

Hiezu sei zunächst festgehalten, dass der vorangeführten Darstellung BB s die gleichgeschalteten Aussagen des Bw. und FF s, wonach BB selbst auch Mehrwertnummern betrieben habe, entgegenstehen. Zudem lässt sich nicht übersehen, dass die von BB in diesem Zusammenhang beigebrachte Aussage, wonach sich seine Tätigkeit bezüglich der „M2“ lediglich hierauf beschränkt habe, die angesprochenen Gutschriftszahlungen des Netzbetreibers ATMS von seinem Konto in Ljubljana abzuschöpfen und die diesbezüglichen Beträge an den Bw. weiter zu geben, vom Akteninhalt her auch keine Deckung findet. Im Gegenteil, zumal aus den im Zuge der beim Bw. abgeführten Betriebsprüfung erhobenen Unterlagen eindeutig hervorgeht, dass BB sehr wohl eine weiterreichende unternehmerische Kooperation mit dem Bw. im Auge gehabt hat und dahingehend seinen Steuerberater, wie dargelegt, unter Hinweis darauf, dass der Bw. den Server und die Telefondamen zur Verfügung stellen werde und er selbst die Vermittlung der Zurverfügungstellung des Servers sowie diverser Teledienste wie Telefonsex und die Erstellung von Horoskopen zu erbringen gedenke, um die Darstellung der sich hiemit verbindenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen ersucht hat.

Dass sich BB s Tätigkeit in der Tat nicht auf die Tätigkeit eines bloßen Geldboten herabrechnen lässt, kann man im Übrigen auch aus den Aussagen YY s, den BB, wie bereits

dargelegt, von der gemeinsamen Arbeit beim Werbemedium „Z“ kannte, herauslesen.

Schließlich hat YY bei seiner Einvernahme im November 2004 dahingehend dargelegt, dass er BB nicht nur bei der Eröffnung eines Kontos bei der A-BANKA, sondern darüberhinaus auch bei der Eröffnung einer Steuernummer in Jesenice, Slowenien, behilflich gewesen sei und verdichtet sich von diesem Hintergrund her daher wohl auch die Annahme, dass sich BB im fraglichen Zeitraum in Slowenien sehr wohl auch eigenständig als Unternehmer betätigt haben dürfte.

Aus Sicht des Unabhängigen Finanzsenates kann letztlich dennoch dahingestellt bleiben, ob BB in Slowenien allenfalls selbst auch Mehrwertnummern betrieben hat, oder nicht, zumal dies für die gegenständlich zu beurteilende Zurechnungsfrage gar nicht von entscheidungswesentlicher Relevanz ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass der Unabhängige Finanzsenat dem Umstand, dass BB im Zuge seiner Einvernahme am 26. Februar 2007 den Bw. durchwegs belastet hat, bereits im Lichte seiner wie vordargestellt widersprüchlichen Aussagen kein besonderes Gewicht beizumessen hatte. Hiezu kommt, dass BB dahingehend primär wohl auch seine eigenen abgabenrechtlichen Interessen im Auge gehabt haben dürfte. Die im Zuge der vorangestrauchten Einvernahme von ihm wörtlich beigebrachte Darstellung, wonach er, so es in dieser Angelegenheit zu keiner Abgabenvorschreibung auf seinem Abgabenkonto kommen und er das Geld vom Finanzamt zurückhalten sollte, dieses an den Bw. retournieren würde, spricht jedenfalls hiefür.

Zusammenfassend war demnach dem Begehr des Bw. im vorgenannten Berufungspunkt auch zu entsprechen.

Hinzurechnung der Gutschriften des Netzbetreibers ATMS für den Zeitraum von März 2003 bis einschließlich Juli 2003 (betr. „M2“) sowie von August 2003 bis einschließlich November 2003 betr. TCLT2 („T2“)

Die dahingehend erfolgte Zurechnung an den Bw. lehnt sich von der Begründung her im Großen und Ganzen an die bereits dargestellten Prüfungsfeststellungen an und ist sohin bereits aus den hiezu vorangestellten Überlegungen und Erwägungen nicht haltbar. Hiezu kommt, dass die Prüfungsorgane in diesem Zusammenhang im Betriebsprüfungsbericht wörtlich selbst auch festgehalten haben, dass die diesbezüglichen Beträge im Weiteren von FF, einem Branchenkollegen des Bw., abgeschöpft wurden und sich die in Rede stehende Zurechnung sohin auch von diesem Hintergrund her wohl nicht befürworten lässt.

Der Hinweis der Prüfungsorgane, wonach der Bw. den Netzbetreiber ATMS mit Schreiben vom 28. 4. 2003 nachweislich selbst veranlasst habe, die Gutschriftszahlungen ab dem Abrechnungszeitraum März 2003 nicht weiter auf das benannte BB -Konto, sondern auf ein

Konto bei der Salzburger Sparkasse (Kontonr: LLL) zu überweisen, vermag die vorgenannte Hinzurechnung gleichfalls nicht zu stützen. Dies gilt umso mehr, als die Prüfer in diesem Zusammenhang im Betriebsprüfungsbericht festhielten, dass sich abgesehen von der auf „T2“ geänderten Firmenbezeichnung in diesem Zusammenhang keine Änderung in den Geschäftsbeziehungen, auch nicht gegenüber dem Netzbetreiber ATMS, ergeben habe, sondern die bestehenden Mehrwertnummern einfach von der „T2“ übernommen worden seien. Das Bild rundet sich, so man sich vor Augen hält, dass den ausdrücklichen Feststellungen der Prüfungsorgane nach die in diesem Zusammenhang vom Netzbetreiber ATMS getätigten Überweisungen zudem weiterhin in den Verfügungsbereich von FF gelangten und von diesem auch abgeschöpft wurden.

Vom Hintergrund des Vorangeführten lässt sich die in Rede stehende Zurechnung an den Bw. klarerweise aber auch nicht mehr an der Argumentation des Finanzamtes, wonach der Bw. die entsprechende Infrastruktur besessen habe und die Kundenanrufe jedenfalls weiterhin über dessen Anlage geroutet worden seien, festmachen. Zudem hat der Bw. das dahingehende Routing auch gar nicht bestritten, sondern dieses nach dem Dafürhalten des Unabhängigen Finanzsenates doch recht plausibel mit der (Über)kapazität seiner Anlage und seinen diesbezüglichen Geschäftsbeziehungen zu FF begründet.

Der Vollständigkeit halber hält der Unabhängige Finanzsenat in diesem Zusammenhang abschließend noch fest, dass sich die in Rede stehende Zurechnung auch mit dem von den Prüfungsorganen ergänzend angezogenen und vom Bw. im Übrigen ebenfalls nicht bestrittenen Umstand, dass er von einem gewissen JJ, glaublich im Sommer 2003, einen Geldbetrag von rund € 50.000.- emfangen hat, nicht begründen lässt. Dies gilt umso mehr, als die Prüfer in diesem Zusammenhang im Betriebsprüfungsbericht, wie dargelegt, selbst festhielten, dass die diesbezüglichen Geldmittel vom Konto LLL bei der Sparkasse Salzburg und sohin von jenem Konto FF s herrührten, dem die Betriebseinnahmen der „M2“ auch gutgeschrieben worden sind. Darüberhinaus lässt sich zudem nicht übersehen, dass FF im Zuge seiner Einvernahme am 30.1.2007 dargelegt hat, dass JJ für dieses Konto zeichnungsberechtigt gewesen sei und zudem auch bestätigt hat, dass die diesbezüglich von JJ behobenen Beträge letztlich wieder in seinen Verfügungsbereich gelangt, beziehungsweise rückübergeben worden seien.

Vom Hintergrund des Vorangeführten erübrigt sich an für sich auch ein weiteres Eingehen auf die von den Parteien in diesem Zusammenhang darüberhinaus noch angezogenen Argumente. Dies trifft jedenfalls sowohl auf die Darstellung des Bw., wonach es zwei Abrechnungskreise gegeben habe und wonach die gewählte Abrechnungsmethode auf Probleme des Einsehens von Serverminuten zurückzuführen sei, als auch auf die Argumentation des Finanzamtes, wonach laufend Beträge auch auf ein zweites Konto bei der Sparkasse Salzburg zur

Anweisung gelangt seien, zu, zumal die Parteien in diesem Zusammenhang auch nicht aufzuzeigen vermochten, inwieweit diesen Argumenten denn allenfalls entscheidungswesentliche Relevanz beizumessen wäre.

Ganz abgesehen hievon lässt sich in Beurteilung des gegenständlichen Berufungspunktes aber wohl keinesfalls übergehen, dass die dem Bw. diesbezüglich zugerechneten Beträge von den Salzburger Abgabenbehörden nachweislich bereits FF zugeordnet und dahingehend auch steuerlich erfasst wurden. Dies geht aus den diesbezüglich dem Unabhängigen Finanzsenat von Seiten des Bw. übermittelten Unterlagen jedenfalls eindeutig hervor, wobei sich dem Inhalt derselben nicht nur entnehmen lässt, dass die gegenständlich in Rede stehenden Beträge bei FF deckungsgleich erfasst wurden, sondern diesem nachweislich auch die „T2“ zugeordnet wurde.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch angemerkt, dass der von den Amtsvertretern reklamierte Umstand, dass es in der Steuerangelegenheit FF letztlich zu einem Vergleich gekommen sei, schon im Grundsätzlichen nicht von Relevanz ist. Hiezu kommt, dass der angesprochene Vergleich, wie ausgeführt, nachweislich auch die „T2“ umfasst hat und sich zudem auch nicht der geringste Anhaltspunkt hiefür finden lässt, dass hiebei bestimmte und allenfalls dem Bw. zuzurechnende Beträge außer Ansatz geblieben wären, wie dies die Amtsvertreter im Zuge der mündlichen Verhandlung darzustellen suchten.

Zusammenfassend war der Berufung sohin auch in diesem Punkt zu entsprechen.

Hinzurechnung der Gutschriften des Netzbetreibers ATMS für den Zeitraum von Dezember 2003 bis September 2004 betreffend („T2“)

Die diesbezüglich an den Bw. erfolgten Hinzurechnungen hatte der Unabhängige Finanzsenat gleich zu beurteilen, wie die Hinzurechnungen für die vorgenannten Zeiträume. Dahingehend wurden von Seiten des Finanzamtes zudem auch keinerlei ergänzenden Aspekte oder Überlegungen aufgeworfen, die allenfalls eine andere Sicht der Dinge eröffneten.

In diesem Zusammenhang durfte der Unabhängige Finanzsenat zudem auch nicht übersehen, dass im vorangegangenen, FF betreffenden Betriebsprüfungsbericht, wie dargestellt, ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Gutschriftszahlungen der Netzbetreiber UTA und ATMS auch ab November 2003 weiterhin auf FF -Konten bei der Sparkasse Salzburg, lautend auf den Namen seiner dritten Ehefrau („TNIT“), zur Anweisung gelangt seien.

Zusammenfassend hatte der Unabhängige Finanzsenat dem Begehr des Bw. demnach auch in diesem Punkt zu entsprechen und war der Berufung in der Frage der Hinzurechnungen sohin letztlich auch gesamtheitlich Folge zu geben.

Hinsichtlich des Berufungspunktes „**Telefonanlage/Serverkosten**“ gilt es zunächst festzuhalten, dass der Bw. im Zuge des Berufungsverfahrens einbekannt hat, dass es dahingehend eine entsprechende Kostenteilungsvereinbarung mit FF gegeben habe. Den hieran anknüpfenden Einwand des Bw., wonach diese den Schadensfall Kapsch, beziehungsweise die diesbezüglich ihm für das Streitjahr 2003 anteilig zugerechneten Prozess- und Vergleichskosten allerdings nicht umfasst habe, zumal FF in Ermangelung entsprechender Mittel selbst nicht in der Lage gewesen sei, diese zu bezahlen, hatte der Unabhängige Finanzsenat als bloße Schutzbehauptung zu werten. Dahingehend wurde dem Bw. in der mündlichen Berufungsverhandlung von Seiten der Amtspartei auch zutreffend entgegengehalten, dass sich sein diesbezügliches Vorbringen allein schon im Lichte der Höhe der vom Netzbetreiber ATMS diesbezüglich an FF überwiesenen Gutschriftenbeträge als höchst unverständlich darstellt.

Der Vollständigkeit halber sei darüberhinaus noch angemerkt, dass die in Verbindung hiemit vom Bw. beigebrachte, ergänzende Darstellung, wonach die diesbezüglich angeblich offenen Beträge vereinbarungsgemäß über eine geringfügig höhere Marge beglichen werden sollten, auch nicht gerade plausibel ist, zumal der Bw. wohl übersehen hat, dass er diesfalls in seinem Rechenwerk wohl auch einen entsprechenden Forderungsposten einzustellen gehabt hätte, um diesen im Weiteren nach Maßgabe etwaig dahingehender Zuflüsse aufzulösen.

Der Einwand des Bw., dass ihm dahingehend für das Streitjahr 2004 entgegen der angesprochenen Kostenteilungsvereinbarung fälschlicher Weise die gesamten Serverkosten (Leasinggebühren) angelastet worden seien, ist allerdings zutreffend und war dem diesbezüglichen Begehren des Bw. (Anm: in Anlehnung an die dahingehend bereits im Wege der angesprochenen Berufungsvorentscheidung vorgenommene Berichtigung) sohin auch zu entsprechen.

Gleiches gilt auch für den dem Bw. von den Prüfungsorganen für das Streitjahr 2001 unter dem Titel „**Werbungskosten**“ sowie unter Hinweis darauf, dass er auch „**Werbekosten**“ anteilig an FF verrechnet habe, hinzugerechneten Betrag von € 10.000.-, zumal sich diese Hinzuschätzung in der Tat nicht gehörig nachvollziehen lässt. Zudem spricht die diesbezüglich von Seiten der Amtsvertreter in der mündlichen Verhandlung beigebrachte Darstellung, wonach sich die in Rede stehende Hinzurechnung als eine Art Sicherheitszuschlag verstehe, wohl auch für sich und blieben die Amtsvertreter in diesem Zusammenhang darüberhinaus auch jedwede nähere Erklärung hiefür schuldig, welche Unsicherheiten hiemit denn im Konkreten abgedeckt werden sollten.

Dem Begehren des Bw. war daher auch in diesem Punkt zu entsprechen.

„*Betriebsausgaben „V.“ und „W.“*

Die dahingehend versagten Betriebsausgabenabzüge sowie die hieran anknüpfend vorgenommenen Vorsteuerkorrekturen beruhen, wie dargestellt, auf dem Umstand, dass der Bw. der Aufforderung der Prüfungsorgane, die diesbezüglich von ihm beanspruchten Betriebsausgaben durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen, nicht nachgekommen ist.

Im Berufungsschriftsatz selbst hat sich der Bw. diesbezüglich im Weiteren sodann auch nur auf den Hinweis beschränkt, dass er die in Rede stehenden Aufwendungen, wie dies aus seinem Rechenwerk entnehmbar sei, jedenfalls bezahlt habe.

Nach neuerlicher Aufforderung, den dahingehend behaupteten Leistungsaustausch durch entsprechende Vertrags- und Schriftverkehrsunterlagen zu belegen und hiebei vom Hintergrund dessen, dass die diesbezüglichen Beträge großteils auf ein Konto der als Briefkastenfirma identifizierten „CVLTD“ zur Überweisung gelangt sein sollen, auch die entsprechenden Zahlungsflüsse offenzulegen, führte der Bw. dann ins Treffen, dass es sich bei den Firmen „V.“ und „W.“ sowie der „CVLTD“ jedenfalls um Unternehmen FFs hande und sich dieser hierüber mit den Salzburger Finanzbehörden auch verglichen habe. Zudem seien die jeweiligen Zahlungen, seinem Wissen nach, stets auch auf jene Konten, die in den Rechnungen von FF angegeben worden seien, glaublich auf Konten bei der Salzburger Sparkasse, geleistet worden, so der Bw.

Hiezu hält der Unabhängige Finanzsenat zunächst fest, dass sich die Frage, ob abzugsfähige Betriebsausgaben vorliegen, nicht vorweg danach beantwortet, ob dahingehend auch Rechnungen ausgestellt und Zahlungen bestritten worden sind sowie an wen oder auf wessen Konten solche geleistet wurden, sondern vielmehr danach, ob und inwieweit im Konkreten nachweisbar Aufwendungen vorliegen, die durch den jeweiligen Betrieb als solchen veranlasst und sohin im „Interesse des Betriebes“ angefallen sind.

Hält man sich dies vor Augen, so lässt sich unschwer erkennen, dass das diesbezügliche Vorbringen des Bw. nicht geeignet ist, seinem Begehr zum Durchbruch zu verhelfen, zumal die dahingehend beigebrachten Einwände und Argumente den von ihm mehrfach und zurecht abverlangten Leistungsaustauschnachweis jedenfalls nicht zu ersetzen vermögen.

Der Umstand, dass es sich bei der „V.“ entgegen den ursprünglichen Feststellungen der Prüfer gar nicht um eine Scheinfirma, sondern in Wirklichkeit um einen Verein handelte, dessen Obmann FF war, vermag hieran nichts zu ändern, zumal die vom Bw. in den Streitjahren 2001 und 2002 mit FF unterhaltenen Geschäftsbeziehungen, den Aktenunterlagen nach, neben dem Betrieb einer Hotline auch das Unterhalten eines Swingerclubs und die Produktion von Erotikfilmen umfasst haben und sich der Bw. demnach wohl im Besonderen gehalten sehen musste, die dahingehenden Leistungsbeziehungen zu entschleiern und im Detail offenzulegen. Dies gilt umso mehr, als die diesbezüglich ausgestellten und von den Prüfern erhobenen

Rechnungen, wie bereits ausgeführt, nachweislich auch auf einem Computer FF s verfasst wurden.

Im Detail hält der Unabhängige Finanzsenat hiezu noch Nachstehendes fest:

„V.“

Die diesbezüglich vom Bw. beigebrachte Erklärung, wonach die für FF angefallenen Serverminuten aufgrund der technischen Gegebenheiten der Kapsch/Schrackanlage lediglich von ihm selbst einsehbar gewesen seien und er dahingehend, nach einer entsprechenden Multiplikation, die er auf einem Zettel festgehalten habe, die diesbezüglich geschuldeten Beträge zum Zwecke der Rechnungsausstellung FF mitgeteilt habe, lässt sich in keiner Weise verifizieren.

Darüberhinaus ist diese Erklärung auch insofern gar nicht von Relevanz, als der Bw. die diesbezüglich angeblich erbrachten Leistungen, wie mehrfach gefordert, unzweifelhaft durch entsprechende Auftrags- und Erledigungsunterlagen sowie Stundenaufzeichnungen des Personals und dergleichen zu belegen gehabt hätte.

Angemerkt sei, dass die Amtsvertreter in der mündlichen Verhandlung der vorangeführten Darstellung des Bw., wonach er die zu verrechnenden Serverminuten auf einem Zettel festgehalten habe, auch zutreffend entgegenhielten, dass er diesfalls dahingehend offensichtlich auch Grundaufzeichnungen nicht aufbewahrt habe.

Vom Hintergrund des Vorangeführten konnte der Unabhängige Finanzsenat dem Begehr des Bw. im vorliegenden Berufungspunkt sohin im Grundsätzlichen auch nicht folgen.

Hievon auszunehmen sind nach dem Dafürhalten des Unabhängigen Finanzsenates allerdings und lediglich die hinsichtlich der „V.“ im Streitjahr 2001 an den Bw., wie dargestellt, begebenen Rechnungen vom 26.4.2001 sowie vom 31.5.2001 und 16.8.2001, zumal das diesbezügliche Begehr des Bw. mit der von FF im Zuge seiner Einvernahme am 30.1.2007 getätigten Aussage, wonach er die hiemit sich verbindenden Leistungen an den Bw. jedenfalls erbracht habe, auch durchwegs korrespondiert.

Insoweit war dem Berufungsbegehr sohin auch zu entsprechen.

„W.“

Den diesbezüglich von den Prüfungsorganen vorgenommenen Korrekturen trat der Bw., wie dargelegt, zunächst mit dem Hinweis entgegen, dass hinter der Firma „W.“ ein Engländer namens Bd oder Bdl , den er nicht kenne, gestanden sei und dieser die in Rede stehenden Marktforschungen durchgeführt habe, und zwar über Auftrag FF s, der dahingehend zuvor wiederum von ihm selbst (Anm: dem Bw.) beauftragt worden sei. Im Weiteren führte der Bw. sodann ins Treffen, dass sich entgegen der Ansicht der Prüfer ein Scheincharakter der

diesbezüglich von ihm für Marktstudien in Deutschland und der Schweiz nachweislich geleisteten Zahlungen auch nicht an deren Höhe festmachen lasse, zumal für derartige Studien durchaus solche Summen bezahlt würden.

Hiezu hält der Unabhängige Finanzsenat zunächst fest, dass dem Bw. im Zuge des Berufungsverfahrens wiederholt vor Augen geführt wurde, dass die dahingehend von FF an ihn begebenen Rechnungen der Höhe nach lediglich pauschal gehalten seien und zudem, gleich den darüberhinaus beanstandeten Rechnungen, auch vom Leistungsinhalt her lediglich allgemeine Angaben enthielten.

Der wiederholten Aufforderung, den dahingehend vorgegebenen Leistungsaustausch durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen kam der Bw. im Weiteren auch nicht nach, sondern verantwortete sich bezeichnenderweise hiemit, dass die in Rede stehenden Studien ergeben hätten, dass eine Expansion in diese Märkte nicht vorteilhaft gewesen wäre und demnach auch weder eine betriebswirtschaftliche, noch abgabenrechtliche Notwendigkeit oder Verpflichtung bestanden habe, diese Studien aufzubewahren.

Das Bild rundet sich, so man sich vor Augen hält, dass der Bw., nachdem er in der mündlichen Verhandlung hierauf nochmals angesprochen wurde, hiezu bemerkte, dass es im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Rechnungen jedenfalls keine weiteren Unterlagen gebe und man die angesprochenen Marktstudien, nachdem sich herausgestellt habe, dass Deutschland und die Schweiz keine geeigneten Märkte seien, zudem auch weggeworfen habe. Vom Hintergrund des Vorangeführten erübrigt sich nach dem Dafürhalten des Unabhängigen Finanzsenates bereits auch ein weiteres Eingehen auf dieses Berufungsthema.

Angemerkt sei dennoch, dass der dem Bw. in der mündlichen Verhandlung vorgehaltene Umstand, wonach BX im Zuge seiner Einvernahme am 9.3.2007 dargelegt habe, dass ihm die Firma „W.“ gänzlich unbekannt sei und er zudem hinsichtlich der in Rede stehenden Marktforschungen keinerlei Aufträge durchgeführt und dahingehend ihm (dem Bw.) gegenüber auch keine wie immer geartete Leistung erbracht habe, wohl auch nicht für den Bw. spricht. Gleiches gilt letztlich zudem auch für die von FF im Zuge seiner Einvernahme am 30.1.2007 getätigte Aussage, wonach er die diesbezüglich erhaltenen Beträge wiederum an den Bw., und zwar in nicht näher bezeichneter Höhe, zurückgeleitet habe.

Der Klarstellung halber sei gleichzeitig festgehalten, dass sich der Unabhängige Finanzsenat in Beurteilung des gegenständlichen Berufungsthemas nicht etwa an den vorangeführten Aussagen von BX und FF zu orientieren hatte, zumal sich die Darstellung von BX, wonach ihm die Firma „W.“ gänzlich unbekannt sei, wohl als sehr fragwürdig ausnimmt und zudem auch die Aussage FF s, wonach er die diesbezüglich vereinnahmten Beträge wiederum an den Bw. zurückgeleitet habe, mit seiner ursprünglichen Darstellung, wonach er einen Teil hievon auch BX ausgehändigt habe, nicht korrespondiert.

Vielmehr hatte sich der Unabhängige Finanzsenat bei seiner Entscheidungsfindung demgegenüber allerdings unzweifelhaft daran zu orientieren, dass der Bw. der wiederholend an ihn gerichteten Aufforderung, den dahingehend behaupteten Leistungsaustausch gehörig zu belegen, in keiner Weise entsprochen, sondern sich, wie bereits ausgeführt, einfach auf den Hinweis verlegt hat, dass es dahingehend keine Unterlagen gebe und man die in Rede stehenden Marktstudien zudem auch weggeworfen habe.

„Scheinrechnungen BB“

Die diesbezüglich von Seiten des Finanzamtes im Zuge des Berufungsverfahrens für die Streitjahre 2002 und 2003 zum Nachteil des Bw. beantragte Verböserung beruht, wie dargestellt, im Wesentlichen auf den von BB im Zuge ergänzender Erhebungen am 26.2.2007 getätigten Aussagen.

Dahingehend einvernommen hat BB, wie bereits ausgeführt, entgegen seinen bisherigen Aussagen angegeben, dass es sich bei den in den Streitjahren 2002 und 2003 von seiner Werbeagentur ausgestellten Rechnungen in Wirklichkeit um reine Scheinrechnungen, denen niemals eine Leistung zu Grunde gelegen sei, gehandelt habe. Die diesbezüglich vom Bw. an ihn und in weiterer Folge von ihm selbst an die Firma doo . geleisteten Zahlungen seien nur vorgeblich erfolgt, um den Anschein einer ordentlichen Geschäftsbeziehung zu erwecken.

Die dahingehend von BB insgesamt getätigten Aussagen unter Einschluß der näheren Abläufe der Rechnungslegung als solchen sowie dahingehend erfolgter Transaktionen unter Mitwirkung von YY wurden eingangs detailliert wiedergegeben.

In Vergegenwärtigung derselben hält der Unabhängige Finanzsenat zunächst fest, dass sich die diesbezüglich von BB beigebrachten Erklärungen sowie im Detail geschilderten Abläufe auf den ersten Blick als nicht unplausibel ausnehmen.

Für die Beurteilung der gegenständlichen Streitfrage sind die vorangeführten Aussagen BB s jedoch, ganz abgesehen hievon, dass er bei seiner ursprünglichen Einvernahme am 1.7.2004, wie dargelegt, wörtlich ausgesagt hat, dass er im Rahmen seiner Werbeagentur von März 2002 bis Herbst 2003 ausschließlich für den Bw. gearbeitet habe und diese Aussage sohin mit der von ihm am 26.2.2007 getätigten Aussage, wonach er dem Bw. gegenüber keinerlei Leistungen erbracht habe, wohl nicht im Einklang steht, nicht von Relevanz.

Sehr wohl und von entscheidungswesentlicher Relevanz ist demgegenüber allerdings der Umstand, dass der Bw. im vorliegenden Berufungsverfahren von sich aus keinerlei brauchbaren Beweis hiefür beigebracht hat, dass es sich bei den gegenständlich in Rede stehenden Rechnungen nicht um Scheinrechnungen handelt, sondern es einfach bei der schlichten Behauptung belassen hat, dass BB die ihm diesbezüglich in Rechnung gestellten Werbeleistungen auch tatsächlich erbracht habe. Der Umstand, dass der Bw. in der mündlichen Berufungsverhandlung dahingehend angemerkt hat, dass hievon die Schulung

von Telefonistinnen auszunehmen sei, da es sich diesbezüglich in der Tat um Scheinrechnungen gehandelt habe, um hiemit die Ausschüttungen im Zusammenhang mit der Vermietung vom Mehrwertnummern an BB zu verschleiern, spricht im Übrigen auch nicht für ihn. Schließlich hätte sich der Bw. ganz abgesehen hievon, dass er auch den dahingehend behaupteten Leistungsaustausch in keiner Weise belegt hat, im Lichte seines hieran anknüpfenden erstmaligen Vorbringens, wonach er selbst auch Mehrwertnummern an BB vermietet habe, doch unzweifelhaft gehalten sehen müssen, seine wahren Geschäftsbeziehungen zu BB endlich zu entschleiern. Dem kam der Bw., wie bereits dargestellt, allerdings nicht nach, sondern hielt lediglich fest, dass es hinsichtlich der Mehrwertnummern auch keine schriftliche Vereinbarung mit BB gegeben habe und er zudem auch nicht sagen könne, welche Nummern dies gewesen sein könnten.

Vom Hintergrund des Vorangeführten hält der Senat ein weiteres Eingehen auf dieses Berufungsthema daher auch für entbehrlich.

Der Vollständigkeit halber sei allerdings noch angemerkt, dass sich der Bw. mit seiner Darstellung in der mündlichen Berufungsverhandlung, wonach man die von BB in Rechnung gestellten Werbetätigkeiten aus einschlägigen Zeitungen, in denen man Einschaltungen finde, entnehmen könne sowie mit seiner Aussage, dass er BB formell gar nicht beauftragt habe, sondern dieser einfach Werbemaßnahmen gesetzt und ihm diese dann in Rechnung gestellt habe, letztlich wohl auch selbst entlarvt hat.

Der diesbezüglich vom Finanzamt wie dargestellt beantragten Verböserung war sohin letztlich auch zu entsprechen.

Zusammenfassend war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Klagenfurt, am 30. April 2009